Die Verwirklichung des Führerprinzips unter den vereinsrechtlichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Würde eines Doktors der Rechtswissenschaft
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vorgelegt
von

Herbert Rogner
Gerichtsreferendar

Halle (Saale) 1935

Eduard Klinz Buchdruck-Werkstätten Halle (Saale), Dölauer Straße 14

Die Verwirklichung des Führerprinzips unter den vereinsrechtlichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Würde eines Doktors der Rechtswissenschaft
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vorgelegt
nov

Herbert Rogner
Gerichtsreferendar

Halle (Saale) 1935

Eduard Klinz Buchdruck-Werkstätten Halle (Saale), Dölauer Straße 14

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Referent: Prof. Dr. W. Hein

Meinen lieben Eltern
und meinem Onkel Karl
in Verehrung und Dankbarkeit

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41544723_0041

INHALT

Seite

§ 1. Einleitung 1
§ 2. Begriff und Wesen des Führerprinzips . . . 2

I. Abschnitt: Die rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse des Vereinswesens 6
§ 3. Das geltende Vereinsrecht, insbesondere die körperschaftliche Organisation des Vereins 6
§ 4. Die tatsächlichen Verhältnisse im Vereinsleben . 8

II. Abschnitt: Die Möglichkeit der Einführung des Führerprinzips nach den Bestimmungen des geltenden Vereinsrechts 9
§ 5. Allgemeines 9
§ 6. Die Beseitigung der Mitgliederversammlung als oberstes Vereinsorgan 11
§ 7. Das Führerprinzip im mehrgliedrigen Vorstand . 13
§ 8. Die Beseitigung der Sonderrechte 18
§ 9. Die Einführung des Führerprinzips durch Satzungsänderung 21

III. Abschnitt: Stellung und Aufgaben des Vereinsjorsitzenden eines nach dem Führerprinzip organisierten Vereins im Rahmen der vereinsrechtlichen Vorschriften des B.G.B. . 24
§ 10. Vertretungs- und Geschäftsführerbefugnis des Vor- 24
§ 11. Die Ausgestaltung der Verantwortlichkeit des Vorsitzenden 28

IV. Abschnitt: Stellung und Aufgaben der Mitgliederversammlung eines nach dem Führerprinzip organisierten Vereins im Rahmen der vereinsrechtlichen Vorschriften des B.G.B. . 31
§ 12. Allgemeines 31
§ 13. Die Einberufung der Mitgliederversammlung . . 31
§ 14. Die Bestellung des Vorsitzenden 33
§ 15. Die Abberufung des Vorsitzenden 37
§ 16. Die Entlastung des Vorsitzenden 38
§ 17. Das Stimmrecht bei der Organisation eines Vereins nach dem Führerprinzip 40

V. Abschnitt: Die Durchführung des Führerprinzips bei den nicht rechtsfähigen Vereinen und dem Deutschen Reichsbund für Leibesübungen 41
§ 18. Die Organisation der nichtrechtsfähigen Vereine nach dem Führerprinzip 41
§ 19. Die Einheitssatzung für die dem Deutschen Reichsbund für Leibesübungen angeschlossenen Vereine . 42
§ 20. Ergebnis 44

LITERATUR

Altmann: Handbuch des deutschen Vereinsrechts, Berlin 1905.
Best: Ist die Mitgliederversammlung notwendiges Vereinsorgan? in Recht 1904, 467.
Biermann: Bürgerliches Recht, I. Bd. Berlin 1908.
Bondi: Uebertragung des Rechts zur Besetzung gesellschaftlicher Rechte an dritte außerhalb der Gesellschaft stehende Personen, in Festgabe für Liebmann. Berlin 1920.
Breitbach: Nichtrechtsfähige Vereine und Körperschaften in Leonhards Studien zur Erläuterung des bürgerlichen Rechts, Heft 44. Breslau 1930.
Broicher: Die Rechtsstellung des mehrgliedrigen Vereinsvorstandes eines rechtsfähigen Vereins nach B.G.B. in Archiv für Bürgerliches Recht, Bd. 24, 192.
v. Bülow: Das Vereinsrecht. Berlin 1902.
Crome: System des Deutschen Bürgerlichen Rechts. I. Bd. Tübingen u. Leipzig 1900.
Cosack-Mitteis: Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts. I. Bd. Jena 1927.
Dernburg: Das Bürgerliche Recht des Deutschen Reiches und Preußens. I. Bd. Halle 1906.
Düringer-Hachenburg: Das Handelsgesetzbuch. Mannheim, Berlin, Leipzig 1932.
Endemann: Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts. I. Bd. Berlin 1903.
Enneccerus-Nipperdey: Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts. 1. Bd. Marburg 1931.
Fischer-Henle-Titze: Bürgerliches Gesetzbuch. München 1932.
Friedländer: Konzernrecht. Mannheim, Berlin, Leipzig 1927.
Frank: Akademie für Deutsches Recht. München, Jahrbuch 1933/34.
Franzen: Hauptprobleme des Bürgerlichen und Oeffentlichen Rechts. Heft II. Göttingen 1934.
Gadow: Die Sonderrechte der Körperschaftsmitglieder, in Gruchots Beiträge, Bd. 66, 514.
Gareis: Der Allgemeine Teil. Berlin 1900.
Gierke: Deutsches Privatrecht. Leipzig 1895. Vereine ohne Rechtsfähigkeit. Berlin 1902.
Goldmann-Lilienthal: Das Bürgerliche Gesetzbuch. I. Bd. Berlin 1903.
Hamburger: Die Organgesellschaft, in Gedächtnisschrift für Seckel. Berlin 1927.
Heinsheimer: Schranken der Mehrheitsrechte bei Satzungsänderungen, in Rheinische Zeitschrift für Zivil- und Prozeßrecht, Bd. 10, 158.
Henle: Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts. Berlin 1926.
v. Heydebrand u. d. Lasa: Deutsche Rechtserneuerung aus dem Geiste des Nationalsozialismus. Berlin 1933.
Hölder: Natürliche und juristische Personen. Leipzig 1905.
— Allgemeiner Teil. Leipzig 1900.
Hitler: Mein Kampf. München 1933.
— Reden auf Nürnberger Parteitag 1933.
Isay: Das Recht am Unternehmen. Berlin 1910.
Kohler: Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, I. Bd. Berlin 1906.
Kißkalt: Reform des Aktienrechts, in Akademie für Deutsches Recht 1934, Heft I.
Kronstein: Die abhängige juristische Person. München, Berlin Leipzig 1931.

Lange: Liberalismus, Nationalsozialismus und bürgerliches Recht. Tübingen 1933.
Leist: Untersuchungen zum inneren Vereinsrecht. Jena 1904.
Lehmann: Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Berlin und Leipzig 1933.
Lenel: Zur Deliktsfähigkeit der juristischen Person, in D.J.Z. 1902, 9 ff.
Lent: Führergrundsatz in der bürgerlichen Rechtspflege? in Akademie für Deutsches Recht 1934, Heft 4.
Levis: Zum Begriffe „Vereinsvorstand" in Zentralblatt für freiwillige Gerichtsbarkeit und Notariat, Bd. 4, 608.
— Zum Begriffe Vereinsvorstand, in D.J.Z. 1900, 249.
Matthiaß: Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts. I. Bd. Berlin 1899.
Merk: Deutsche Rechtserneuerung, in Süddeutsche Monatshefte. München 1934, Heft 5.
Metzges: Zum Begriff Vereinsvorstand, in Z.Bl.F.G., Bd. 2, 881.
Netter: Der Bericht des Aktienrechtsausschusses der Akademie für Deutsches Recht, in Hanseat. Rechts- u. Gerichtsztschr. 1934, Heft 8/9.
Nicolai: Der Staat im nationalsozialistischen Weltbild. Leipzig 1934.
— Grundlagen der kommenden Verfassung. Berlin 1933.
Nord: Grundlinien der Machtverteilung zwischen Verwaltung und Aktionär. Berlin 1930.
Oertmann: B.G.B., Allgemeiner Teil. Berlin 1927.
Paul: Das Führerprinzip im privaten Vereinsrecht, in J.W. 1934, 8.
Planck: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. I. Bd. Berlin 1913.
Rehbein: Das B.G.B. mit Erläuterungen. Bd. I, 1899.
Risch: Vertretung des Vereins bei mehrgliedrigem Vorstand, in Gruch.Beitr. Bd. 64, 3.
Reichsgerichtsrätekommentar: Das Bürgerliche Gesetzbuch mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts. I. Bd. Berlin u. Leipzig 1934.
Rospatt: Zum Begriffe Vereinsvorstand, in D.J.Z. 1900, 457.
Seckel: Festschrift für Koch, 1903, S. 205.
Schöne: Zum Begriff des totalen Staates, in Jur. Rdsch. 1934, Nr. 3 u. 4.
Schultze: Organschaftsrechte als Sonderrecht, in Jh. Jb. für die Dogmatik des bürgerlichen Rechts, Bd. 75, 455.
Soergel: Bürgerliches Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz. Stuttgart 1929.
Staub: Staubs Kommentar zum Handelsgesetzbuch. Berlin u. Leipzig 1933.
Staudinger: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch und dem Einführungsgesetz. I. Bd. München, Berlin, Leipzig 1925.
Stoll: Die nationale Revolution und das bürgerliche Recht, in D.J.Z. 1933, 1229.
— Das bürgerliche Recht in der Zeitenwende. Stuttgart 1933.
— Gegenwärtige Lage der Vereine ohne Rechtsfähigkeit, in Die Reichsgerichtspraxis im Deutschen Rechtsleben, II. Bd.
— Die Gesetzgebung des Dritten Reiches auf dem Gebiete des Privatrechts, in Akademie für Deutsches Recht 1934, Heft 4.
v. Tuhr: Der Allgemeine Teil des Deutschen Bürgerlichen Rechts. I. Bd. Leipzig 1910.
Walz: Autoritärer Staat, nationaler Rechtsstaat oder völkischer Führerstaat?, in D.J.Z. 1933, 1334.
Warneyer: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich. I. Bd. Tübingen 1930.
Zahn: Wirtschaftsführertum und Vertragsethik im neuen Aktienrecht. Berlin u. Leipzig 1934.
Zitelmann: Das Recht des Bürgerlichen Gesetzbuches, allgemeiner Teil, Leipzig 1900.
Zschuke: Zur Neugestaltung des deutschen Vereinsrechts, in D.J.Z. 1933, 1597.

ZEITSCHRIFTEN

Juristische Wochenschrift (J.W.): Bd. 1901, 830; 1912, 338, 410 (R.G.); 1925, 1990 (R.G.); 1927, 2017 (O.L.G. Karlsruhe); 1927, 2298 (R.G.); 1934, 9/10 (Paul); 1934, 2800; 1934, 3001.

Deutsche Juristenzeittung (D.J.Z.): Bd. 1900, 249 (Levis); 1900, 457 (Rospatt); 1928, 935 (Boehm); 1928, 1074 (Karger); 1933, 1229 (Stoll); 1933, 1334 (Walz); 1933, 1597 (Zschuke).

Leipziger Zeitschrift für das Deutsche Recht (L.Z.): Bd. 1909, 77 Nr. 11; 1916, 809 Nr. 26; 1919, 104; 1923, 314; 1924, 239.

Recht, Rundschau für den Deutschen Juristenstand (Recht): Bd. 1904, 467 (Best); 1904, 528 Nr. 2229; 1904, 469; 1905, 71; 1907, 632; 1907, 2497; 1909, 320; 1917, 1031; 1918, 1083/1084; 1934, 14.

Akademie für Deutsches Recht: Bd. 1934 Heft 1 (Kißkalt); Heft 4 (Lent, Stoll).

Deutsches Recht: Bd. 1934, 327 Nr. 14.

Iherings Jahrbücher für die Dogmatik des Bürgerlichen Rechts (Dogm.J.): Bd. 57, 35; 75, 455 (Schultze).

Archiv für Bürgerliches Recht (Arch.Bürg.R.): Bd. 24,192 (Broicher); 40, 242 (Kohler).

Archiv für die zivilistische Praxis (Arch.ziv.Pr.): Bd. 120, 267 (Rombach).

Gruchots Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts (Gruch.): Bd. 62, 770; 54, 129; 64, 8 (Risch); 66, 517/523 (Gadow).

Zentralblatt für freiwillige Gerichtsbarkeit und Notariat (Z.Bl.F.G.): Bd. 4, S. 608 (Levis); 2, 881 (Metzges).

Reinische Zeitschrift für Zivil- und Prozeßrecht: Bd. 10, 161 (Heinsheimer).

Leonhards Studien zur Erläuterung des Bürgerlichen Rechts: Heft 44 (Breitbach).

Hanseatische Rechts- und Gerichtszeitschrift: Bd. 1934 Heft 8/9 (Netter).

Juristische Rundschau (Jur.Rdsch.): Bd. 1934, 25, 43 Nr. 3 u. 4 (Schöne).

Protokolle der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfes des B.G.B. (Prot.): Bd. 1, 533; II, 533.

Motive zum Entwurf eines B.G.B. (Mot.): Bd. I, 106.

Reichssportblatt 1935 Nr. 3.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen (R.G.Z.): 11, 271; 49, 151; 53, 229/276/279; 57, 38/94; 62, 31; 70, 118/119; 74, 23/257; 70, 118/119;
76, 48; 79, 104; 80, 389; 104, 186/253; 110, 147; 120, 307; 137, 305.

Die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte auf dem Gebiete des Zivilrechts (O.L.G.): 1, 388; 2, 462; 3, 38; 10, 81; 15, 306; 15, 589; 20, 29; 41, 17; 43, 301.

Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit (K.G.J.): 21 A, 271; 28 A, 216; 30 A, 134; 32 A, 140/187.

§ 1.

EINLEITUNG.

„Der Nationalsozialismus bekennt sich zu einer heroischen Lehre der Wertung des Blutes, der Rasse und der Persönlichkeit sowie der ewigen Auslesegesetze und tritt somit bewußt in unüberbrückbare Gegensätze zur Weltanschauung der pazifistisch-internationalen Demokratie und ihren Auswirkungen. Diese nationalsozialistische Weltanschauung führt zwangsläufig zu einer Neuorientierung auf fast sämtlichen Gebieten des völkischen Lebens“ [1]).

Eine Weltanschauung ist der Ausgangspunkt für die Stellungnahme zu allen Erscheinungen und Vorgängen des Lebens und damit ein bindendes und verpflichtendes Gesetz für jedes Wirken; sie ist die Quelle alles menschlichen Denkens und Handelns. Eine Weltanschauung muß sich auf allen Lebensgebieten durchsetzen, weil es letzten Endes keine wirklich neutralen Gebiete des irdischen Seins gibt und sie alle irgendwie das Leben der Volksgemeinschaft angehen. Der Nationalsozialismus hat einer neuen Weltanschauung zum Siege verholfen. Er steht somit vor der Notwendigkeit, alle Seiten unseres völkischen Daseins zu erfassen und mit seinem Gedankengut zu durchdringen. Auch das Recht, als die Ordnung unseres völkischen Gemeinschaftslebens, kann sich dieser „Neuorientierung“ nicht entziehen, denn im Recht offenbart sich der Zeitgeist und will aus ihm sprechen. Es kann nicht zweifelhaft sein, daß das Recht der jetzt anbrechenden Zeit ebenso wie einst nichts anderes sein wird als ein Ausdruck der neuen Rechtsgesinnung; es wird ein anderes Gesicht tragen als in der Vergangenheit.

Die Neugestaltung unserer Rechtsordnung im nationalsozialistischen Sinne steht vor der Aufgabe, die Grundsätze der nationalsozialistischen Gedankenwelt auf allen Rechtsgebieten und damit in allen Lebensbereichen unseres Volkes zur Geltung zu bringen. Im Mittelpunkte dieser Erneuerung unseres Rechtslebens steht gegenwärtig das öffentliche Recht, insbesondere Staats- und Verwaltungs- sowie das Strafrecht. Auf diesen Gebieten sind bereits heute die neuen Gedanken mit bewußter Folgerichtigkeit und Schärfe zur Verwirklichung gebracht. Aber auch das Privatrecht wird durch die neuen Anschauungen im Innersten berührt, denn die Grundfragen dieses Rechtsgebietes standen unter dem Einfluß liberalistischer Anschauungen. Der allgemeine Ideengehalt der neuen Zeit hat im öffentlichen Recht viel schneller und unmittelbarer gesetzliche Verwirklichung gefunden als im Privatrecht, das mehr einer mittelbaren Beeinflussung unterworfen ist. Diese Erscheinung hängt nicht nur damit zusammen, daß die gesetzgeberische Aufgabe auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts weit dringender war, sondern sie beruht auch darauf, daß das Privatrecht, das Gebiet privater Initiative der Rechtsgenossen und der freiwilligen Begründung ihrer Rechtsbeziehungen untereinander, der mittelbaren Beeinflussung durch Erziehung und Rechtsfortbildung durch die Praxis viel leichter zugänglich ist. Auf dem Gebiete des Privatrechts hat es die Rechtsprechung und Wissenschaft in steigendem Maße verstanden, den nationalsozialistischen Grundsätzen Geltung zu verschaffen und das bürgerliche Recht immer mehr von der individualistisch-materialistischen Grundlage des Gesetzes zu lösen.

Die Durchdringung unseres Volkes mit der nationalsozialistischen Gedankenwelt und ihre Wirkung auf Rechtsausübung und Rechtsan-

[1]) A. Hitler, Reden auf dem Nürnberger Reichsparteitag 1933.

wendung wird zu einer weitgehenden Wandlung auf dem Gebiete des Privatrechts führen, vielfach auch ohne tiefgreifende gesetzliche Eingriffe, denn das Gesetzbuch hat z. B. durch Generalklauseln und dehnbare Begriffe einer künftigen Entwicklung von selbst Raum gewährt, und hierbei bedarf es dann nur ihrer Inhaltsbestimmung durch die nationalsozialistische Rechtsanschauung.

Einer der wichtigsten Grundsätze der nationalsozialistischen Rechtsauffassung ist der Grundsatz des Führertums, die „Idee der Persönlichkeit, der Autorität derselben nach unten und der Verantwortlichkeit gegenüber der höheren Person nach oben" (A. Hitler, Mein Kampf, S. 498). Das Prinzip der Führung als Rechtsprinzip steht heute im Mittelpunkt unseres öffentlichen Rechts und hat bereits seine Verwirklichung in mehreren Gesetzen erfahren, die diesen Grundsatz nationalsozialistischer Rechtsanschauung in aller Klarheit zum Ausdruck bringen [2]). Wie in der Gestaltung der öffentlich-rechtlichen Verhältnisse unseres völkischen Staates, so wird „auch die gesamte übrige Gesetzgebung, ja das allgemeine bürgerliche Leben „in Zukunft von diesem Grundsatze durchdrungen und beherrscht werden [3]).

Es war zu erwarten, daß der Sieg des Führerprinzips in Staat und Wirtschaft seinen Einfluß auch auf die Gestaltung der Personenverbände erstrecken werde. Die Anpassung der Vereine an den Grundsatz autoritärer Körperschaftsführung stößt auf Schwierigkeiten, die in der bisherigen Organisation der Vereine begründet sind. Die vereinsrechtlichen Vorschriften des B.G.B. stehen zwar weitgehend unter dem Einfluß liberalistischer Gedanken; dennoch soll hier der Versuch gemacht werden, darzutun, inwieweit das B.G.B. auch in seiner jetzigen Form die Möglichkeit gibt, einen der wichtigsten Grundsätze unseres neuen völkischen Lebens, das Führerprinzip, zu verwirklichen. Solange die vereinsrechtlichen Vorschriften des B.G.B. nicht abgeändert sind, muß angenommen werden, daß es der Wille der Staatsführung ist, den Vereinen die Verwirklichung des Führerprinzips auch nur im Rahmen der bestehenden Gesetze zu überlassen. Freilich muß hierbei eine Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen im Sinne der nationalsozialistischen Weltanschauung beobachtet werden, denn die Organisation aller Körperschaften nach dem Führerprinzip entspricht dem Willen des nationalsozialistischen Staates; die Verwirklichung dieses Grundsatzes darf daher den Vereinen nicht erschwert werden, wenn sich diese Organisation mit dem geltenden Vereinsrecht vereinbaren läßt.

Die Aufgabe dieser Arbeit soll also in der Untersuchung bestehen, ob und inwieweit das Führerprinzip unter Berücksichtigung der vereinsrechtlichen Vorschriften des B.G.B. im Vereinswesen durchgeführt werden kann.

§ 2.

Begriff und Wesen des Führerprinzips.

„Das besondere Bild, das die rassisch einheitlichen deutschen Völker in den Frühzeiten ihrer Geschichte zeigen, ist das einer freiwilligen Unterordnung unter ihren gewählten oder durch Erbfolge bestimmten und der Volksversammlung bestätigten Führer, dem man alsdann durch dick und dünn, durch gute und schlechte Zeiten in

---

[2]) Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. 1. 1934 (§ 2); Die deutsche Gemeindeordnung vom 30. 1. 1935 (§ 32).

[3]) Vgl. A. Hitler: Mein Kampf, S. 503.

unerschütterlicher Treue folgt, und dem nur dann der Gehorsam verweigert wird, wenn er das Recht kränkt, Handlungen begeht, die dem Rechtsbewußtsein sozusagen des ganzen Volkes zuwiderlaufen“ [4]).

Dieser geschichtlich einwandfrei feststellbare Grundsatz der Herrschaftsordnung unserer Vorfahren hat auch in den späteren Jahrhunderten seine Geltung behalten. Er hat in Verbindung mit dem Erblichkeitsgedanken in Deutschland feste Wurzeln geschlagen und keine schlechten Erfolge gezeitigt. Dies tritt besonders in Preußen hervor, dessen Könige Friedrich Wilhelm I. und Friedrich der Große in geradezu einzigartiger Weise diesen Grundsatz verwirklicht haben. Das Zeitalter des Liberalismus hat an die Stelle des Führers die Herrschaft der Masse gesetzt, und erst durch den Nationalsozialismus ist der Grundsatz des Führertums wieder zu einer sich über alle Lebensbereiche unseres Volkes erstreckenden Bedeutung gelangt.

Diese Idee ist als die letzte Folgerung der Anerkennung der Bedeutung des Blutes, also der rassenmäßigen Grundlage anzusehen. Diese Erkenntnis ist das Werk und Verdienst der nationalsozialistischen Weltanschauung. Die verschiedene Bewertung der Völker auf Grund ihrer rassischen Zugehörigkeit erfordert auch die Uebertragung dieser Einschätzung auf die einzelnen Menschen innerhalb einer Volksgemeinschaft. „Das hat aber die völkische Weltanschauung von der marxistischen grundsätzlich zu unterscheiden, daß sie nicht nur den Wert der Rasse, sondern damit auch die Bedeutung der Person erkennt und mithin zu den Grundpfeilern ihres ganzen Gebäudes bestimmt. Eine Weltanschauung, die sich bestrebt, unter Ablehnung des demokratischen Massengedankens dem besten Volk, also dem höchsten Menschen, diese Erde zu geben, muß logischerweise auch innerhalb dieses Volkes wieder dem gleichen aristokratischen Prinzip gehorchen und den besten Köpfen die Führung und den höchsten Einfluß im betreffenden Volke sichern. Damit baut sie nicht auf dem Gedanken der Majorität, sondern auf dem der Persönlichkeit auf“ [5]).

Mit dem Begriffe der Führung sind also untrennbar verbunden die Grundsätze der Autorität des Führers nach unten und der Verantwortlichkeit desselben nach oben. Diese beiden Elemente bilden den Führerbegriff [6]).

1. Die Autorität richtet sich von oben nach unten. Der Führer bedarf, um seine Aufgabe erfüllen zu können, der Macht; er ist daher oberster Machtträger. Für die gesamte Führung ist nur ein Wille maßgebend, der Wille des Führers. Für den Kreis der ihm übertragenen Aufgaben ist seine Entscheidung allein maßgebend. Der Wille des Führers wird durch seine Unterführer auf der Stufenleiter einer hierarchischen Organisation abwärts getragen und von jedem Unterführer an seinem Platze verwirklicht. In der Anwendung der ihm übertragenen Macht ist der Führer aber noch nicht völlig frei; sie steht nicht zu seiner beliebigen persönlichen Verwendung, sondern er ist hierin Treuhänder seines Volkstums. Das legt ihm die Verpflichtung auf, stets aus dem Geiste und Wesen seines Volkstums heraus zu handeln. Er hat in allem, was er in seinem Amte tut und läßt, die Gesichtspunkte der nationalen Ehre, des gemeinen Besten, der Gerechtigkeit und Uneigennützigkeit zu beachten.

Mit dem Begriffe der Autorität des Führers ist aber nicht nur der bloße Machtgedanke verbunden, sondern Autorität bedeutet Macht durch das Vertrauen der Gefolgschaft. Führung setzt immer Gemeinschaft, Gefolgschaft voraus. Ohne Gemeinschaft ist Führertum nicht denkbar. Der Führer ist der ausgeprägteste Träger des Geistes der Gemeinschaft, der für die Gesamtheit richtunggebend handelt. Hinter dem Führer müssen seine Gefolgsleute auch innerlich voll und ganz stehen. Er wird von ihnen und dem Geist der Gemeinschaft getragen.

---

[4]) Vgl. v. Heydebrand u. der Lasa: a. a. O. S. 52.
[5]) Vgl. A. Hitler: Mein Kampf, S. 493/499.
[6]) Siehe S. 2.

Der Führer ist deshalb Führer, weil er kraft seiner Persönlichkeit das Vertrauen derer hat, die er führt. Vertrauen hat hier einen anderen Sinn als im parlamentarischen Sprachgebrauch. Dort hat sich Vertrauen im Sinne von „dulden" herausgebildet, wie „vorläufig das Mißtrauen nicht äußern". Hier ist Vertrauen wieder in seinem echten, ursprünglichen Wortsinne zu nehmen, der in einer inneren Verwandtschaft zur Treue steht. Der Führer hat die Aufgabe, seine Gefolgschaft so zu führen, wie es ihm nach seiner Ueberzeugung für das Gesamtwohl im Hinblick auf geschichtliche Dauer am besten erscheint. Damit er diese Aufgabe durchführen kann, ist er mit einer umfassenden Rechtsmacht ausgestattet, die es ihm ermöglicht, eine von ihm für notwendig befundene Maßnahme unter Umständen auch gegen den Willen einer augenblicklichen Mehrheit durchzuführen [7]).

Der Leiter einer Organisation ist noch nicht Führer. Die Organisation als solche ist noch nicht Gemeinschaft. Sie ist nur die künstliche und äußere Vorbedingung von Gemeinschaftsleben. Sie bringt die einzelnen Menschen zusammen, vermittelt ihnen gemeinsame Erlebnisse, und wenn diese Erlebnisse genügend stark sind, wird sich ein Gemeinschaftsgeist zwischen den Angehörigen der Organisation einstellen. Organisationen sind äußere Formen, die sich künstlich machen lassen; die Gemeinschaft selbst aber läßt sich nicht machen. Sie kann nur, wenn diese äußeren Voraussetzungen gegeben sind, von innen heraus wachsen. Der Leiter einer Organisation wird dann zum Führer werden, wenn eine Gemeinschaft um ihn gewachsen ist, und diese Gemeinschaft in ihm ein lebendiges Vorbild sieht, wenn er in der Lage ist, dieser Gemeinschaft richtunggebend voranzugehen [8]).

2. Die Verantwortung erstreckt sich von unten nach oben. Der Führer trägt für den Kreis der ihm übertragenen Aufgaben die alleinige Verantwortung. Je stärker die Macht ist, die in seine Hand gelegt ist, desto größer ist die Verantwortung, die er tragen muß; den größeren Rechten entsprechen größere Pflichten. Führer kann überhaupt nur derjenige sein, der dieses tiefste Verantwortlichkeitsgefühl in seiner Brust trägt. Diese erhöhte Verantwortlichkeit des Führers muß ganz besonders festgelegt sein und mit rücksichtsloser Strenge durchgeführt werden, denn nur so kann das Vertrauen der Gefolgschaft wachsen und lebendig bleiben, dieses unsichtbare Band, das sich um Führer und Gefolgschaft schlingen muß. Aufgabe der Gesetzgebung wird es sein, diese Verantwortlichkeit des Führers, entsprechend seiner Autorität, auf allen Rechtsgebieten praktisch zur Verwirklichung zu bringen.

Der Führer ist somit, wenn auch nicht im Sinn des parlamentarischen Sprachgebrauchs, so doch der Idee nach dem Volke für sein Handeln verantwortlich. Seine Macht ist nicht Selbstzweck ad maiorem gloriam principis, sie ist vielmehr nur Mittel zum Dienst am Volk, denn der nationalsozialistische Staat hat seine Wurzeln im Volk und muß sie dort behalten. Daher ist es auch gerechtfertigt, vom nationalsozialistischen Staat als einem demokratischen zu reden [9]).

Voraussetzung für die Bewährung des Führerprinzips ist die Auswahl des Führers nach dem Grundsatze der Leistungsfähigkeit. Beide Grundsätze bedingen sich gegenseitig. Dem Grundsatze der Gleichheit, der Demokratie, setzt der Nationalsozialismus den Gedanken des Führertums auf Grund der höheren Leistung gegenüber. Nicht auf dem Buchstaben eines Gesetzes oder der Anwendung von Gewalt, sondern auf der höheren Leistung beruht das echte Führertum.

Der Aufbau nach dem Führerprinzip hat infolge seiner einheitlichen Geschlossenheit und unübertrefflichen Schlagkraft seine erste Verwirklichung in dem politischen und militärischen Leben erfahren.

---

[7]) Vgl. Paul in J.W. 1934, 10.

[8]) Vgl. Deutsches Recht: 1934, 327 Nr. 14 (Führung als Rechtsprinzip).

[9]) Vgl. Paul in J.W. 1934, 10.

Es ist daher die Frage aufgeworfen worden, ob dieser Grundsatz nicht ausschließlich ein staatspolitischer und militärischer sei. Diese Frage ist aber entschieden zu verneinen. Es soll dabei nicht verkannt werden, daß die Uebertragung dieses Grundsatzes auf unser gesamtes öffentliches und privates Leben eine gewisse Problematik in sich schließt z. B. infolge des besonderen Ausleseprozesses des Führers in den einzelnen Lebensbereichen. „Befehlsmäßig kann man z. B. sehr wohl das Führerprinzip einem (Staats-) Organismus aufpfropfen. Lebendig wird dieses aber nur dann sein, wenn es in eigner Entwicklung aus Kleinstem heraus sich selbst allmählich gebildet hat und durch die dauernde Auswahl, die die harte Wirklichkeit des Lebens ununterbrochen vornimmt, im Laufe von vielen Jahren das für die Durchführung dieses Prinzips notwendige Führermaterial erhielt“ [10]). Es ist ersichtlich, daß die Uebertragung dieses Grundsatzes auf alle anderen Bereiche unseres Lebens eine vorsichtige Behandlung finden muß. Die für den politischen Führer geltenden Grundsätze können und dürfen nicht schematisch auf jeden Führer in einem anderen Lebensgebiete angewendet werden. Während der politische Führer seine Aufgabe, Volk und Staat zu dienen, unmittelbar erfüllen kann, kann ihr der Führer in einem anderen Bereiche nur mittelbar durch bestmögliche Führung des ihm anvertrauten Wirkungskreises zur Förderung der Zwecke desselben und damit auch zum gemeinen Nutzen von Staat und Volk gerecht werden.

[10]) Vgl. A. Hitler: Mein Kampf S. 673.

1. Abschnitt.

Die rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse des Vereinswesens.

§ 3.

Das geltende Vereinsrecht, insbesondere die körperschaftliche Organisation des Vereins.

Im bürgerlichen Recht sind zwei Typen von Personenvereinigungen zur Erreichung gemeinsamer Zwecke begrifflich zu unterscheiden:

1. gesellschaftliche
2. vereinsmäßige Zusammenschlüsse.

Zur Förderung des gemeinsamen Zwecks kann sich eine vertragliche Vereinigung in der Art bilden, daß die einzelnen Personen in ihrer Gesamtheit Träger der Rechte und Pflichten werden: Gesellschaft. Die Rechtsordnung kennt aber noch eine andere Form zur Erreichung derartiger Zwecke, die Form der körperschaftlichen Organisation, des Vereins.

I. Man wird vergeblich aus dem Gesetz zu entnehmen versuchen, was unter diesem zu einem Begriffe unseres heutigen geltenden Rechts gewordenen „Verein" zu verstehen, worin sein Wesen zu erblicken ist. Das B.G.B. setzt einen bestimmten Vereinsbegriff auf der Grundlage des geltenden Rechts voraus. Die Gesamtheit der Vorschriften des B.G.B. über Vereine läßt als allgemeinen Vereinsbegriff — dieser bildet den Oberbegriff für die beiden Erscheinungsformen, die das heutige Recht an Vereinen kennt, den rechtsfähigen und den nichtrechtsfähigen Verein, — folgendes erkennen:

Der Verein ist eine auf die Dauer angelegte freiwillige Personenvereinigung, die

1. in ihrem Bestande vom Wechsel der Mitglieder unabhängig
2. mit einer körperschaftlichen Verfassung versehen ist und
3. einen Gesamtnamen führt [11]).

II. Eine von der Person der einzelnen Mitglieder unabhängige, ihnen als selbständige Einheit gegenüberstehende Vereinigung bedarf erklärlicherweise, da sie selbst keine körperliche Existenz besitzt, irgendwelcher körperlicher Mittel, um sich in ihrem Wesen als selbständige Verbandspersönlichkeit in entsprechender Weise am Verkehr beteiligen zu können. Diese Mittel werden durch die für sie begrifflich notwendige körperschaftliche Organisation bereitgestellt. Allein die Ausstattung mit einer Organisation, die der Verbandspersönlichkeit das Auftreten im Verkehr wie einer physischen Person gestattet, entspricht ihrem Wesen.

Das, was man als körperschaftliche Organisation zu bezeichnen pflegt, hat seine charakteristische Ausprägung im rechtsfähigen Verein

---

[11]) Vgl. Altmann: § 11 S. 54; Biermann: § 131, 1 S. 472; v. Bülow: § 3 S. 5 ff.; Crome: § 49, 2 S. 233; Endemann: § 40, 1 S. 176; Enneccerus-Nipperdey: § 97 II 1 S. 295· Goldmann-Lilienthal: § 17, 2 S. 53; Henle: § 61 I S. 409; Lehmann: § 59 I 1 S. 435; Oertmann: 2. Titel, Vorbem. 4 a; Staudinger: §21/79 (Vorbem. I 3 u. II 1, 2); v. Tuhr: § 31 II S. 454.

erfahren. Nach diesem Vorbild gehört zur Eigenart einer körperschaftlichen Organisation das Vorhandensein

1. einer (Vereins-) Verfassung,
2. einer in Verbandsangelegenheiten entscheidenden Mitgliederversammlung (M.-V.), die ihre Entschlüsse nach dem Mehrheitsprinzip faßt,
3. eines die Geschäfte führenden und zur Vertretung des Verbandes berechtigten Vorstandes (V).

Der Gesamtaufbau des Vereins, des rechtsfähigen wie des nichtrechtsfähigen, die Gesamtheit der Bestimmungen, wie und durch wen die Funktionen des Vereins ausgeübt werden, stellt seine „Verfassung" dar. Die Notwendigkeit einer solchen Verfassung folgt also begrifflich aus dem Wesen des Vereins. Sie ist der Inbegriff aller Bestimmungen, die die Möglichkeit der körperschaftlichen Existenz des Vereins im allgemeinen und die Art der Ausübung der einzelnen Funktionen nach innen und außen regeln [12]).

Nach geltendem Recht regelt sich das innere Leben und die äußere Betätigung des Vereins nach dem Willen der Mitglieder, die „das herrschende Element" im Verein darstellen [13]). Die M.-V. ist daher auch das „oberste Organ" — diesen Ausdruck braucht das Gesetz über private Versicherungsunternehmen vom 12. Mai 1901 — durch welches der Verein seine Willensentschlüsse faßt, und in dem die Mehrheit der Mitglieder entscheidet. Bei der Entschlußfassung in der M.-V. entscheidet gemäß § 32 Abs. 1 S. 3 B.G.B. die Mehrheit der erschienenen Mitglieder; für Satzungsänderungen und den Auflösungsbeschluß ist $^3/_4$ Mehrheit, für Zweckänderungen Einstimmigkeit vorgeschrieben §§ 33, 41. Unser geltendes Vereinsrecht wird also von dem Mehrheitsgrundsatz beherrscht.

Die Aufgabe der M.-V. besteht nicht darin, den Verein nach außen zu vertreten; die Vertretung des Vereins ist vielmehr nach § 26 Abs. 2 B.G.B. dem V. oder den Personen des § 30 übertragen und dadurch der M.-V. entzogen, die auch ihrer gesamten Struktur nach nicht zum Handeln gegenüber Dritten geeignet ist. Eine Tätigkeit nach außen liegt außerhalb ihres Machtbereichs. Diese Vertretungsmacht kann ihr als M.-V. aus begrifflichen Gründen, trotz § 40, auch durch die Satzung nicht übertragen werden.

Bedeutsamer ist die Stellung der M.-V. nach innen, bei der Führung der Vereinsgeschäfte. Die Geschäftsführung steht grundsätzlich dem „ausführenden Organ", dem V. zu, der dem Verein gegenüber die einem Beauftragten ähnliche Stellung inne hat. Die Funktionen des Auftraggebers versieht in diesem Falle dem V. gegenüber die M.-V. Sie kann dem V. durch ihre Beschlüsse Anweisungen erteilen, in welcher Art und Weise er die Geschäfte des Vereins zu führen hat. Dieses durch die M.-V. ausgeübte Anweisungsrecht ist die dem „Auftrag" kraft seiner Eigenart innewohnende Leitungsbefugnis des „Auftraggebers", des Vereins. Der V. ist verpflichtet, die von der M.-V. gegebenen Weisungen zu befolgen, §§ 27 Abs. 3, 665. Die Satzung kann fernerhin bestimmen, welche Maßregeln der V. bei seiner Geschäftsführung nicht vornehmen darf, ohne vorher die M.-V. zu befragen. Die M.-V. kann also auf diesem Wege die gesamte Geschäftsführung an sich ziehen und den V. lediglich mit der Ausführung ihrer Beschlüsse beauftragen.

---

[12]) Vgl. Altmann: § 20 S. 88; Biermann: § 136 I S. 484; Breitbach: § 4 S. 27; v. Bülow: § 17 S. 25; Crome: § 51 S. 240; Dernburg: § 77 I S. 234; Endemann: § 44, 1 S. 195; Enneccerus-Nipperdey: § 101, II S. 308; Gareis: § 25 Anm. 1; Gierke: V. o. R. III S. 15; Goldmann-Lilienthal: § 20, 1 S. 73; Henle: § 61, II 2 a S. 415 insbes. Anm. 31; Lehmann: § 59, III S. 444; Oertmann: § 25, 1; Planck: § 25, 1; Staudinger: § 25, 1; v. Tuhr: § 35, I S. 498.

[13]) v. Tuhr: § 36, S. 506.

Das ordentliche Vertretungsorgan des Vereins ist gemäß § 26 Abs. 2 B.G.B. der V. Seine Vertretungsmacht ist nach dem Gesetz grundsätzlich unbeschränkt; sie kann aber durch die Satzung gegen Dritte beschränkt werden, § 26 Abs. 2 S. 2.

Das ordentliche geschäftsführende Organ des Vereins ist gemäß § 27 Abs. 3 gleichfalls der V., sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, § 40. Auf die Geschäftsführung des V., insbesondere seine Verpflichtungen gegen den Verein, finden, sofern nichts anderes bestimmt ist, die für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§ 664—670 B.G.B. entsprechende Anwendung, § 27 Abs. 3. Der V. hat hiernach dem Verein gegenüber eine dem Beauftragten „ähnliche" Stellung inne.

Der V. kann nach § 26 Abs. 1 S. 2 B.G.B. aus mehreren Personen bestehen; ist dies der Fall, so erfolgen Beschlußfassung und Abgabe von Willenserklärungen im Namen des Vereins nach dem Mehrheitsprinzip, § 28 Abs. 1. Es ist offensichtlich, daß bei einer solchen mehrgliedrigen Besetzung des V. die schnelle Entschlußfähigkeit des Vereins und zugleich die glatte und rasche Abwicklung der Vereinsgeschäfte leidet, da in der Regel, um Entschließungen und Handlungen der einfachsten Art vornehmen zu können, stets eine dem Gesetz entsprechende Berufung der Vorstandsmitglieder erfolgen, und in dieser ein Mehrheitsbeschluß gefaßt werden muß, §§ 28 Abs. 1, 32. Durch die Satzung kann jedoch eine Vereinfachung dieses umständlichen Verfahrens vorgesehen werden, da die diesbezüglichen gesetzlichen Vorschriften abgeändert werden können, §§ 32, 40.

Die Bestellung des V. und jedes Mitgliedes desselben ist nach § 27 Abs. 2 jederzeit widerruflich, unbeschadet des Anspruchs auf die vereinbarte Vergütung.

Durch die Satzung kann aber dieses Verhältnis der Zuständigkeit und des Ranges zwischen M.-V. und V. geändert, der Wirkungskreis der M.-V. auf bestimmte Aufgaben beschränkt, ihre Machtvollkommenheit auf das empfindlichste gemindert, und der V. in dem ihm zugewiesenen Bereiche, insbesondere bei der Geschäftsführung, von der M.-V. unabhängig gestellt werden, §§ 27 Abs. 3, 40.

§ 4.

Die tatsächlichen Verhältnisse im Vereinsleben.

Hat diese gesetzgeberische Regelung des Vereins auch ihre praktische Auswirkung in der Gestaltung unseres Vereinslebens gefunden?

Bei einer Betrachtung der tatsächlichen Verhältnisse unseres Vereinslebens bietet sich dem Beobachter ein vielgestaltiges Bild.

In zahlreichen Vereinen bestand hinsichtlich der Stellung des V. zur M.-V. das vom Gesetzgeber im B.G.B. für den Normalfall vorgesehene Verhältnis:

Die M.-V. als oberstes Organ des Vereins entscheidet in den wichtigsten Angelegenheiten des Vereins.

Dem V. fällt lediglich die Rolle des ausführenden Organs für die Beschlüsse der M.-V. zu; er ist verpflichtet, Anweisungen der M.-V. zu befolgen. Von einer Selbständigkeit des V. in der Führung der Vereinsangelegenheiten kann bei einer solchen Organisation natürlich nicht die Rede sein. Er ist lediglich Mittel zum Zweck. In den wesentlichen Entscheidungen ist er von anderen Organen des Vereins, insbesondere der M.-V. abhängig gemacht. Die großzügige selbstverantwortliche Entfaltungsmöglichkeit der Einzelpersönlichkeit ist eingeengt; ausgebaut ist dagegen der Einfluß der Mitglieder durch die M.-V.

Die Auffassung des Gesetzes von der Gewalt der M.-V. und der Abhängigkeit und Unterordnung des V. hat aber nicht mit den Erscheinungen der Wirklichkeit in Einklang gestanden. Es gab Vereine, bei denen der V., insbesondere der 1. Vorsitzende, tatsächlich eine

solch überragende Stellung einnahm, daß die Leitung und Führung des Vereinswesens fast ausschließlich in seinen Händen lag. Die Einsicht der Mitglieder in den Mangel der eigenen Geschäftskenntnis begünstigte eine erfolgreiche langjährige Betreuung des Vorstandsamtes durch überragende Persönlichkeiten. Der Umstand, daß die zweckmäßigste Leitung eines Vereins nicht von einer Mehrzahl wechselnder Mitglieder ausgehen kann, die Schwerfälligkeit und die Kosten bei der Abhaltung der M.-V. haben in der praktischen Auswirkung die Ausübung ihrer rechtlichen Befugnisse durch die M.-V. zurückgedrängt. Bei dieser tatsächlichen Machtverteilung war in der bisherigen Praxis des Vereinslebens die vereinsrechtliche Demokratie meist zur bloßen Form herabgesunken, denn die tatsächliche Leitung lag in den Händen einer Persönlichkeit oder nur weniger führender Köpfe, die höchstes Verantwortungsbewußtsein mit Leistungsfähigkeit verbanden. Dieser Zustand hatte in den meisten Fällen nicht seine rechtliche Anerkennung durch die Satzung gefunden; er war aber für die Entwicklung des betreffenden Vereins nur günstig.

In der tatsächlichen Verwirklichung des Führergedankens bei einer großen Anzahl unserer Vereine liegt das Geheimnis ihrer Erfolge. Diese Zurückdrängung des formellen Rechtszustandes hat nunmehr eine Verstärkung erfahren durch den Umbruch unter dem Einfluß der nationalsozialistischen Weltanschauung.

Durch die nationalsozialistische Gedankenwelt ist eine Aenderung der tatsächlichen Verhältnisse in der Organisation der Vereine im Sinne des Führerprinzips herbeigeführt worden. Diejenigen Vereine, die größeren Verbänden angehörten, haben sich vom bisherigen Mehrheitsprinzip auf das Führerprinzip im allgemeinen nach Richtlinien umgestellt, die ihnen die Verbände vorgeschrieben haben. Die übrigen Vereine haben sich größtenteils freiwillig umgestellt. In den meisten Fällen vollzog sich das in der Weise, daß der bisherige V. seine Aemter niederlegte, und die M.-V. den „Vereinsführer" wählte. Dieser ernannte dann seinen Stellvertreter und die übrigen Vorstandsmitglieder oder einen etwaigen „Führerrat". Daraufhin wurde Eintragung der neuen Vereinsführung in das Vereinsregister beantragt. Diese Sachlage wurde aber häufig dadurch kompliziert, daß der „Vereinsführer" als erste Handlung die bisherige Satzung, soweit sie auf parlamentarisch-demokratischer Grundlage beruhte, außer Kraft setzte. Unsere Aufgabe besteht darin, die Rechtmäßigkeit dieser Handlungen eines Vereinsführers unter Berücksichtigung der vereinsrechtlichen Bestimmungen des B.G.B. nachzuprüfen.

II. Abschnitt.

Die Möglichkeit der Einführung des Führerprinzips nach den Bestimmungen des geltenden Vereinsrechts.

§ 5.

Allgemeines.

Nach dem Stande unseres geltenden Vereinsrechtes wird der Körperschaftswille streng nach demokratischen Grundsätzen in erster Linie durch die M.-V. als dem obersten Körperschaftsorgan gebildet. Ueberblickt man die rechtliche Stellung der M.-V., sofern ihr durch die Satzung freier Spielraum gelassen ist, so wird man zugeben müssen, daß ihr nach dem Gesetze eine gewaltige Machtstellung eingeräumt ist, zumal durch die $^3/_4$ Mehrheit der M.-V. eine völlige Umgestaltung

der Satzung herbeigeführt werden kann, sofern der Vereinszweck derselbe bleibt. Man hat darin bereits früher gewisse Gefahren für den Verein selbst gefunden. Diese große Machtfülle der M.-V. drückt nach dem Willen des Gesetzes die anderen körperschaftlichen Organe, insbesondere den V., zu untergeordneten Einrichtungen herab.

1. In seiner Rechtstellung nach außen, der Vertretungsbefugnis, entspricht die gegenwärtige Regelung der Befugnisse des V. bereits durchaus dem Gedanken des Führertums nach weitgehendster Unabhängigkeit innerhalb des übergetragenen Tätigkeitsgebietes.[14]).

2. Hingegen ist die Stellung des V. im Innenverhältnis, also im Bereiche der Geschäftsführung, unvereinbar mit der nationalsozialistischen Forderung des Führerprinzips. Bei der Behandlung der Vereinsorgane und ihrer Funktionen ist darauf hingewiesen worden, daß der V. in Fragen der Geschäftsführung eine dem Beauftragten ähnliche Stellung gegenüber dem Verein einnimmt, § 27 Abs. 3. Die M.-V. übt dem V. gegenüber die Funktionen des Auftraggebers aus; sie kann danach dem V. Anweisungen über die Art und Weise seiner Geschäftsführung erteilen, ihn bei einzelnen Akten der Geschäftsführung von ihrer Zustimmung abhängig machen. Der V. ist verpflichtet, nach Maßgabe der von der M.-V. erteilten Anweisungen in Fragen der Geschäftsführung zu verfahren. Ueberall, wo von einem Recht zur Erteilung und seinem Gegenstück der Verpflichtung zur Beachtung von Anweisungen die Rede ist, besteht in mehr oder minder ausgeprägtem Maße ein Abhängigkeitsverhältnis, eine Ueber- und Unterordnung. Im Mittelpunkt steht hier demnach die körperschaftliche Ueber- und Unterordnung der beiden wichtigsten Organe des Vereins, der M.-V. und des V. Bei den einzelnen Organen eines Personenverbandes kann nach dem Willen des Gesetzgebers dem höheren Organ die Befugnis zustehen, den Inhalt der Tätigkeitspflichten nachgeordneter Organe durch Anweisungen zur Vornahme oder Unterlassung von Geschäftsführungsakten näher zu umgrenzen.

3. Die Abhängigkeit des V. von Anweisungen der M.-V. bedeutet also eine Beschränkung seiner Geschäftsführungsbefugnis. Der Grundsatz des Führertums steht im Gegensatz zu den Grundsätzen des Vereinsrechts des B.G.B. und den von gleichem Geist erfüllten bisherigen Vereinssatzungen, die alle auf dem Gedanken demokratisch-parlamentarischer Mehrheitsbestimmungen beruhen. Die Entwicklung drängt allgemein zur Beseitigung dieser Formen, die sich im Lauf der Jahrhunderte infolge der Verkennung ihrer ursprünglich gesunden Bedeutung herausbildeten und schließlich als höchst schädlich erwiesen; sie drängt im Vereinsleben dahin, der M.-V. und damit den schwankenden Mitgliedermehrheiten immer mehr Befugnisse zu entziehen und an ihrer Stelle einen machtvollen, verantwortungsbewußten V. zu setzen. Der Kern der Neuregelung des Vereinswesens liegt in einer grundsätzlichen Umgestaltung des Vereinswesens im Sinne einer Verschiebung des Schwerpunktes von der M.-V. auf die Führung des Vereins, den V.

Will man den Grundsatz des Führertums Wirklichkeit werden lassen, so wird man den V. von der M.-V. oder den sonst hierfür vorgesehenen Organen auswählen und bestellen lassen, den einmal gewählten V. dann aber für die ganze Dauer seiner Wahlzeit von der M.-V. unabhängig machen, soweit dies zweckmäßig erscheint und mit der Natur des Vereins als einem freiwilligen Zusammenschluß von Personen zu vereinbaren ist. War die Abhängigkeit des V. von Anweisungen übergeordneter Organe des Vereins das entscheidende Kennzeichen der bisherigen vereinsrechtlichen Demokratie, so wird in Zukunft die Selbständigkeit das typische Merkmal seiner Stellung als Vereinsführer sein. Nur dann wird er sich vom „ausführenden Organ" des Vereins zum wirklichen „vereinsführenden" Organ entwickeln können.

---

[14]) Vgl. § 27 Abs. 2 B.G.B.

4. In diesem Zusammenhange sei auf eine allgemeine Frage von größter praktischer Bedeutung verwiesen. Muß der nationalsozialistische Staat überhaupt auf der restlosen Durchführung des Führerprinzips im gesamten Körperschaftsrecht bestehen, oder ist neben dieser Organisationsform noch das bisherige parlamentarisch-demokratisch geregelte Körperschaftsleben denkbar und zulässig?

Der Totalitätsanspruch des nationalsozialistischen Staates kann es nicht dulden, daß in einem Bereiche seiner Machtsphäre Grundsätze weiterbestehen, die einer Denkweise entstammen, zu der er in unerbittlicher Gegnerschaft steht. Andererseits stehen der restlosen Durchführung dieses Grundsatzes im gesamten Körperschaftsleben schwerwiegende Bedenken entgegen. Es gibt gerade in Deutschland kleine und allerkleinste Vereinigungen, die ihrem Zwecke und dem Umfange ihres körperschaftlichen Lebens nach für den nationalsozialistischen Staat unbedeutend sind, und bei denen eine Organisation nach dem Führerprinzip geradezu eine Banalisierung dieses Grundsatzes bedeuten würde. In den Bereichen unseres völkischen Lebens, an denen der nationalsozialistische Staat für seinen eigenen Aufbau interessiert ist, muß das Führerprinzip Organisationsgesetz des Verbandslebens sein. Solche Lebensbereiche sind z. B. Sport, Wissenschaft, Kunst usw. Dagegen wird der nationalsozialistische Staat seinen Staatsbürgern auf denjenigen Gebieten, an denen er kein unmittelbares Interesse hat, grundsätzlich auch Organisationsfreiheit gewähren können. Die Abgrenzung der nach dem Führerprinzip zu organisierenden Körperschaften von den übrigen ist von ganz besonderer Wichtigkeit und wird noch genauester Untersuchungen in der Zukunft bedürfen [15]).

§ 6.

Die Beseitigung der Mitgliederversammlung als oberstes Vereinsorgan.

Die gesamten Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht von dem V. oder von einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind, durch Beschlußfassung in der M.-V. geordnet, § 32 B.G.B. Die M.-V. ist also nach dem B.G.B im Zweifel das oberste Vereinsorgan. Diese überragende Stellung der M.-V. steht mit der notwendigen Führerstellung des V. nicht im Einklang; sie ist deshalb grundsätzlich ihrer Stellung als oberstes Organ zu entkleiden und auf bestimmte Aufgaben zu beschränken.

1. Durch die Satzung, § 40, kann eine Abänderung der Vorschrift des § 32 erfolgen. Hieraus ergibt sich zunächst einmal, daß die Befugnisse der M.-V. in stärkstem Maße eine Einschränkung erfahren können, und schließlich sogar, daß die in § 32 geregelte Besorgung der Vereinsangelegenheiten der M.-V. entzogen werden kann. Die Vorschriften der §§ 32, 40 machen also ersichtlich, daß die M.-V. nicht das oberste Vereinsorgan zu sein braucht. Die Befugnis, die Angelegenheiten des Vereins zu ordnen, kann somit auf ein anderes Vereinsorgan als die M.-V., also auch auf den V. übertragen werden [16]).

2. Eine andere Frage ist, ob darüber hinaus die M.-V. als solche nach geltendem Recht durch die Satzung vollständig beseitigt werden kann.

In Uebereinstimmung mit der herrschenden Anschauung in Rechtsprechung und Wissenschaft ist hierzu festzustellen, daß die gänzliche Abschaffung der M.-V. im Widerspruch stehen würde mit

---

[15]) Vgl. Paul in J.W. 1934, 9.
[16]) Vgl. Franzen: a. a. O. S. 23; Paul: J.W., 1934, 9.

Begriff und Wesen des Vereins, denn die M.-V. ist ein notwendiges Organ der körperschaftlichen Organisation des Vereins.

Gegen die vollständige Ausschaltung der M.-V. spricht ferner, daß in den §§ 36, 37 B.G.B. Bestimmungen über die M.-V. gegeben sind, die nach § 40 durch die Satzung nicht geändert werden können. Im Falle der gänzlichen Beseitigung der M.-V. würde dadurch das gesetzwidrige Ergebnis ermöglicht, diese Bestimmungen, die durch die Satzung unabänderlich sind, auf diesem Wege unanwendbar zu machen [17]).

Die Bestimmungen der §§ 32, 33 B.G.B. über die Beschlußfassung der M.-V. können durch die Satzung, § 40, geändert werden. Wenn auch der M.-V. die in § 32 behandelte Ordnung der Angelegenheiten des Vereins durch die Satzung entzogen werden kann, so sind doch einzelne ihr vom B.G.B. verliehene Befugnisse dem Eingriff der Satzung entrückt. Der M.-V. muß z. B. als unentziehbares Recht die Befugnis zur Auflösung des Vereins verbleiben, § 41 B.G.B. Ein Verein entsteht durch die freiwillige Vereinigung einer Mehrheit von Personen die durch gemeinschaftliche Interessen zusammengeführt und zusammengehalten werden. Demgemäß muß auch den Mitgliedern der Vereinigung die Befugnis überlassen bleiben, die Auflösung ihrer Vereinigung nach ihrem Willen herbeizuführen. Aus dem Wortlaute des § 41 B.G.B. in Verbindung mit dem § 40 (vgl. Prot. I 535 u. Denkschrift zum B.G.B. S. 11) geht hervor, daß der Satzung nur eine Aenderung des Stimmverhätnisses vorbehalten ist [18]). Es ist also festzuhalten, daß die gänzliche Beseitigung der M.-V. nicht zulässig ist, da sie ein notwendiges Organ des Vereins ist, wie die Bestimmungen der §§ 36, 37, 41, 45 Abs. 2 S. 2, 58, 60 B.G.B. erkennen lassen. Dieses Ergebnis ist nach Ansicht von Best in Recht 1904, 469 nicht befriedigend, „denn ein Organ von der Bedeutung der M.-V. muß entweder eine angemessene Machtfülle gewährleistet haben, oder es muß seine völlige Beseitigung gestattet sein. Daß aber ein solches Organ fast völlig lahmgelegt und gleichwohl nicht ganz beseitigt werden kann, ist sachlich ungeeignet". Diesem Standpunkt kann nicht beigetreten werden. Es erscheint im Interesse des Vereins nicht zweckmäßig, in der Beschränkung der Rechte der M.-V. weiterzugehen als notwendig ist, um die Autorität des V. zu sichern. Auch bei einer Organisation des Vereinswesens nach dem Führerprinzip müssen der M.-V. gewisse Befugnisse verbleiben, z. B. die Bestellung und Abberufung des V., die Auflösung des Vereins, die Erteilung der Entlastung usw., um das für den Verein lebensnotwendige Interesse der Mitglieder am Vereinsleben rege zu erhalten. Freilich wird die Stellung der M.-V. zum Verein nach nationalsozialistischer Auffassung eine andere sein als bisher. Ihr wird in erster Linie bei der Organisation des Vereinswesens im Sinne des Führerprinzips eine beratende Tätigkeit obliegen, während die Entscheidung in den Händen des V. ruht. Die M.-V. ist an sich für das Vereinsleben ebensowenig entbehrlich wie die Volksvertretung im staatlichen Leben, „weil ja auch sie die Stelle ist, an der die Köpfe die Möglichkeit haben, sich langsam hervorzuheben, denen man später besondere verantwortliche Aufgaben überweisen kann" [19]). Es ist daher an der obigen Entscheidung festzuhalten im Gegensatz zu der von

---

[17]) Vgl. Biermann: § 138, 3 S. 493; Cosack: § 45 S. 90; Enneccerus-Nipperdey: § 104 Anm. 1 S. 316; Franzen: a. a. O. S. 22; Fuxius: in J.W. 1935, 987/988; Kohler: § 162 IV S. 378; Oertmann: § 32, 6; Paul in: J.W. 1934, 9; R.G.R.K.: § 32, 1; Staudinger: § 32 III; v. Tuhr: § 36 Anm. 2 S. 506; Warneyer: § 32 I; R.G.Z. 137, 305.

[18]) Vgl. Altmann: § 32 S. 128; Best in Recht 1904, 467 ff; Fuxius in J.W. 1935, 987/988; Hölder: § 41,1; Kohler: § 162 IV S. 378/379; R.G.R.K. § 32, 1. a. A. Planck: § 32, 5; Staudinger: § 32 III.

[19]) Vgl. A. Hitler a. a. O. S. 501.

einigen bedeutenden Schriftstellern erachteten Zulässigkeit der völligen Beseitigung der M.-V. [20]).

§ 7.

Das Führerprinzip im mehrgliedrigen Vorstand.

Innerhalb eines mehrgliedrigen V., wie dies bei den weitaus meisten Vereinen der Fall ist, bedingt die restlose Verwirklichung des Führerprinzips die Schaffung einer Spitze, eines Vorsitzenden des V., der der eigentliche Führer des Vereins ist.

1. Hierbei bedarf zunächst die Frage einer Betrachtung, ob dem 1. Vorsitzenden die alleinige Vertretungs- und Geschäftsführungsbefugnis übertragen werden kann. Dabei macht man geltend: Der mehrgliedrige V. als Gesamtorgan sei gesetzlicher Vertreter des Vereins, § 26 Abs. 2 S. 1 BGB., und diese Eigenschaft könne dem V. nicht entzogen werden, § 40 B.G.B. Hieraus ergebe sich, daß eine Satzungsbestimmung, die irgend ein Vorstandsmitglied von der Mitwirkung bei der gesetzlichen Vertretung ausschließe, unzulässig sei. Jede zum V. gehörige Person müsse auch an der Vertretung des Vereins beteiligt sein.

Demgegenüber ist zu sagen: Wenn nach den Vorschriften der §§ 26, 67 B.G.B. die Vertretungsmacht nur eingeschränkt, nicht entzogen werden kann, so bezieht sich das allein auf den Gesamtvorstand, nicht auf seine einzelnen Mitglieder. Das Gesetz gestattet in § 26 Abs. 2 S. 2 eine sachliche Beschränkung der Vertretungsmacht; es muß daher auch eine Beschränkung der Vertretungsmacht in persönlicher Richtung — auf bestimmte Vereinsmitglieder, z. B. den 1. Vorsitzenden — statthaft sein [21]). Ferner ist die Vorschrift des § 28 Abs. 1 über die Beschlußfassung des mehrgliedrigen V. gemäß § 40 abänderbar. § 28 Abs. 1 regelt die Beschlußfassung des mehrgliedrigen V. gleichviel, ob es sich auf ein mit Dritten abzuschließendes oder Dritten gegenüber vorzunehmendes Rechtsgeschäft oder lediglich auf die innere Ordnung der Vereinsangelegenheiten bezieht, d. h. § 28 Abs. 1 spricht allgemein von Beschlüssen des V. Er unterscheidet nicht zwischen Beschlüssen über innere Angelegenheiten und solchen, die sich auf das Handeln nach außen beziehen [22]).

Die Zulässigkeit der Aenderung des § 28 Abs. 1 durch die Satzung, § 40, ist dahin zu verstehen, daß bei einem mehrgliedrigen V. infolge satzungsmäßiger Bestimmung überhaupt keine Beschlußfassung in einer die Vertretung oder Geschäftsführung des Vereins betreffenden Angelegenheit zu erfolgen braucht, sondern daß man die Entscheidung in die Hände eines einzelnen Vereinsmitgliedes legen kann. Dieses Vorstandsmitglied, der 1. Vorsitzende, ist dann satzungsgemäß zur ausschließlichen Vertretung und Geschäftsführung berechtigt [23]).

---

[20]) Vgl. v. Bülow: § 30 S. 46; Dernburg: § 77 II S. 234; Endemann: § 44 Anm. 7 S. 195; Fischer-Henle: § 32, 6; Gareis: § 32, 3; Goldmann-Lilienthal: § 20 III S. 82 insbes. Anm. 57; Henle: § 62 I 2 a S. 422; Planck: § 32, 5.

[21]) Vgl. D.J.Z. 1900 S. 249 (Levis). a. A. Broicher: a. a. O. S. 229; D.J.Z. 1900 S. 457 (Rospatt).

[22]) Vgl. Crome: § 51, 1 a S. 243; Dernburg: § 77 Anm. 3 S. 234; Enneccerus-Nipperdey: § 102 Anm. 6 S. 310; Henle: § 62 II 1 S. 427; Oertmann: § 28, 1 b; Planck: § 28, 2; R.G.R.K.: § 28, 1; Staudinger: § 28, 4; v. Tuhr: § 37 IV S. 531. a. A. Altmann: § 28 Anm. 25 S. 113; Broicher: a. a. O. S. 219.

[23]) Vgl. v. Bülow: § 22, S. 34; Fischer-Henle: § 26, 2; Oertmann: § 26, 3 c; Planck: § 26, 5; R.G.R.K.: § 28, 1 u. § 26, 3; v. Tuhr:

Die in Rechtslehre und Rechtsprechung vielfach hiergegen erhobenen Bedenken, welche sich hauptsächlich auf die in den Motiven vertretene Ansicht von der allgemeinen Geltung des Grundsatzes der Gesamtvertretung gründen (vgl. Staudinger: § 26, 11 a), sind durch die neue Entwicklung der Rechtsanschauung überholt. Der nationalsozialistische Staat muß verlangen, daß diejenigen Vereine und Körperschaften, die sich die Erfüllung kultureller und sonstiger für die Allgemeinheit lebensnotwendiger Aufgaben zum Ziele gesetzt haben, nach denselben Grundsätzen aufgebaut werden, welche für die autoritäre Staatsführung gelten; denn er kann nicht dulden, daß sich auf den für die Gesamtentwicklung des deutschen Volkes bedeutsamen Lebensgebieten ein anderer Geist ausbreitet als derjenige, den der Führer des Reiches zur Erhaltung und Erstarkung des Staates für notwendig erachtet. Die autoritäre Vereinsführung ist die einzige, welche die Erfüllung der Aufgaben des Vereins in einem einheitlichen, dem Willen der Staatsführung entsprechenden Geiste zu gewährleisten vermag. Die Leitung des Vereins befindet sich bei einer solchen Organisation in einer Hand und ist — anders als bei den nach demokratischen Grundsätzen aufgebauten Körperschaften — von dem jeweiligen Ergebnis eines Mehrheitsbeschlusses unabhängig. Angesichts dieser für das Staatswohl unabweisbaren Notwendigkeit des autoritären Aufbaues müssen alle Bedenken gegen die Zulässigkeit der Uebertragung der Vereinsführung auf ein einzelnes Mitglied eines mehrgliedrigen V. fallen. Für die Vertretung des Vereins nach außen war die Zulässigkeit einer solchen Regelung übrigens schon vor der Aufrichtung des nationalsozialistischen Staates mehrfach anerkannt worden [24]). Sie muß nunmehr auch für die Wahrnehmung sämtlicher Vereinsangelegenheiten gelten.

Diese von § 28 Abs. 1 abweichende Bestimmung der Satzung ist der Anmeldung beim Registergericht beizufügen und als außerordentlicher Inhalt der Eintragung in das Register aufzunehmen, § 64 S. 2; andernfalls kann sie dem Dritten nur bei Kenntnis entgegengesetzt werden; selbst wenn sie eingetragen ist, braucht der schuldlos unkundige Dritte sie nicht gegen sich gelten zu lassen, §§ 70, 68.

2. Bei der Bildung eines mehrgliedrigen Vereinsvorstandes wird sich in Zukunft folgender typischer Sachverhalt feststellen lassen: Der M.-V. wird in den meisten Fällen lediglich die Bestellung des autoritären 1. Vorsitzenden obliegen; die weiteren Mitglieder des V. werden dagegen vom Vorsitzenden ernannt, der als Leiter des Vereins sich seine Mitarbeiter kraft satzungsmäßiger Bestimmung selbst auswählt, bestellt und entsprechend auch wieder entläßt. Hierbei kann es dem Willen der einzelnen Vereine überlassen bleiben, ob auch diese vom Vorsitzenden bestellten Vorstandsmitglieder die Zustimmung (Bestätigung) der M.-V. finden müssen oder nicht. Diese vom Vorsitzenden ernannten Vorstandsmitglieder führen innerhalb des ihnen anvertrauten Wirkungskreises ihre Geschäfte unabhängig von der M.-V. Sie sind entsprechend ihrer Bestimmung lediglich dem Vorsitzenden verantwortlich und an dessen Weisungen gebunden und nicht der M.-V. Der M.-V. gegenüber trägt ausschließlich der Vorsitzende die Verantwortlichkeit für die Handlungsweise seiner Mitarbeiter. Ihr muß es überlassen bleiben, ob sie dem Vorsitzenden im Falle irgendwelcher verfehlter, dem Verein schädlicher Maßnahmen seiner Mitarbeiter Ent-

---

§ 37 IV S. 528; Warneyer: § 26 III; Z.Bl.F.G. Bd. 4 608 (Levis); D.J.Z. 1900, 249 (Levis); K.G.J.: 21 A, 272; 31 A, 224; 32 A, 187; O.L.G.: 15, 308; R.G.St. 42, 219; Gruch. Bd. 64, 8 (Risch); L.G. Kassel in Z.Bl.F.G. Bd 3, 242; J.W. 1934, 2800, 3001; a A. Altmann: § 28 S. 113; Broicher: a. a. O. S. 230; Goldmann-Lilienthal: § 20 II 4 S. 76; insbes. Anm. 23; Staudinger: § 26, 11 a; D.J.Z. 1900 457 (Rospatt); Z.Bl.F.G.: Bd. 2, 2881 (Metzges); K.G.J.: 32 A 187; Z.Bl.F.G.: Bd. 2, 727 (L.G, Elberfeld),

[24]) Vgl. Anm. 23.

lastung erteilen will oder nicht. Diese Regelung ist mit dem Führerprinzip vereinbar, das die Führung und die Verantwortung klar unterscheidet.

Es ist auch denkbar — das wird vielfach in kleinen Vereinen der Fall sein, — daß für die Vertretung und Führung der Geschäfte eines Vereins die Arbeitskraft eines Mannes, des Vorsitzenden, ausreichend ist, sodaß es nicht der Bestellung weiterer Vorstandsmitglieder bedarf. In diesem Falle wird der Vorsitzende zweckmäßigerweise einen gewissen Kreis von Mitarbeitern sich erwählen, die ihm nur beratend zur Seite stehen, soweit diese Tätigkeit nicht überhaupt von der M.-V. ausgeübt werden kann.

3. Wenn in der Satzung dem Vorsitzenden die Vertretung und Geschäftsführung des Vereins unter Ausschluß der übrigen Vorstandsmitglieder übertragen ist, so entsteht die Frage, ob die ausgeschlossenen Vorstandsmitglieder noch als Vorstandsmitglieder im Sinne des Gesetzes gelten können. Diese Frage ist von Wichtigkeit für die passive Vertretung des Vereins nach § 28 Abs. 1, vor allem aber für die Haftung des Vereins für diese Vorstandsmitglieder.

a. Ist eine Willenserklärung dem Verein gegenüber abzugeben, so genügt gemäß § 28 Abs. 2 die Abgabe gegenüber einem Mitgliede des V. Sind diese vom Vorsitzenden ernannten Vorstandsmitglieder zur Entgegennahme von Willenserklärungen für den Verein ermächtigt? Die Bezeichnung z. B. Vorstand, Direktor usw. ist nicht immer zweifelsfrei und ausschlaggebend; es kommtt vielmehr auf die sachliche Stellung dieser Personen an.

Im vorliegenden Falle bestehen zwei Organe, ein weiterer V., den die Satzung Vorstand nennt, und ein engerer Vorstand, der 1. Vorsitzende, der der Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 S. 1 ist. Nur dasjenige Organ, das den Verein nach außenhin vertritt, ist V. im Sinne des Gesetzes, denn der Kern der rechtlichen Stellung des V. liegt nicht in seiner Geschäftsführungsbefugnis, an der auch die M.-V. teilhat, und die sie sogar völlig an sich ziehen kann, sondern in der Vertretung des Vereins Dritten gegenüber[25]). Kommen die übrigen von der Satzung als dem V. angehörig bezeichneten Mitglieder überhaupt nie dazu, den Verein zu vertreten, so sind sie nicht V. im Sinne des Gesetzes; daher ist solchen Vorstandsmitgliedern die rechtliche Stellung des V. auch im Sinne des § 28 Abs. 2 abzusprechen.

b. Nach § 31 ist der Verein für den Schaden verantwortlich, den der V., ein Mitglied des V. oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatze verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt. Die vom Vorsitzenden ernannten Vorstandsmitglieder können, wie bereits ausgeführt wurde, nicht als V. im Sinne des Gesetzes angesehen werden. Demnach bleibt bei der Untersuchung der Haftung des Vereins für diese Vorstandsmitglieder nur die Frage zu erörtern, ob diese Vorstandsmitglieder als „verfassungsmäßig berufene Vertreter" des Vereins im Sinne des § 31 anzusehen sind. Verfassungsmäßig berufen sind diejenigen Personen, deren Befugnisse auf dem Gesetz — so beim V., § 26 Abs. 2 — oder der Satzung beruhen. Personen, deren Befugnisse lediglich auf Beschlüssen des V. oder der M.-V. beruhen, sind dagegen nur Angestellte des Vereins. Die vom Vorsitzenden auf Grund von Vorschriften der Satzung ernannten Vorstandsmitglieder sind demnach „verfassungsmäßig berufen".

Nunmehr ist zu untersuchen, ob diese Vorstandsmitglieder auch „Vertreter" im Sinne des § 31 sind. Das vom Gesetz im § 31 gebrauchte Wort „Vertreter" hat eine sehr umstrittene Auslegung gefunden. Bisweilen will man es im Sinne der §§ 164 ff. verstanden wissen und daher nur solche Personen darunter einbeziehen, denen

---

[25]) Vgl. v. Tuhr: § 37 IV S. 529; Gruch: Bd. 64, 8 (Risch); Staudinger: § 32 II 1. a. A. Oertmann: § 26, 3 c.

auch Vertretung für Rechtsgeschäfte zusteht[26]). Diese Ansicht wird von der herrschenden Meinung mit Recht abgelehnt, die als Vertreter im Sinne der §§ 30, 31 auch eine Person ansieht, die der Vertretungsmacht entbehrt und lediglich zur Ausübung tatsächlicher Verrichtungen bestellt ist. Das Wort „Vertreter" wird im Vereinsrecht anstelle des geflissentlich vermiedenen Wortes „Organ" gebraucht, § 26; man darf daher schwerlich nur solche Personen als Vertreter im Sinne des § 31 ansehen, denen Vertretungsmacht für Rechtsgeschäfte zusteht. Lenel a. a. O. S. 11 hat darauf hingewiesen, daß schon der Wortlaut des § 31 „oder ein anderer" erkennen läßt, daß der „Vertreter" im Sinne der §§ 30, 31 nicht Vertreter im rechtsgeschäftlichen Sinne sein müsse[27]). Es ist erforderlich und genügend, daß dem betreffenden Vertreter die selbständige Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Körperschaft zukommt. Der Vertreter muß innerhalb seines Geschäftsbereiches eine dem V. ähnliche Selbständigkeit und Verantwortlichkeit haben, also eine leitende Stellung. Die Selbständigkeit und eigene Verantwortlichkeit der Stellung gehört demgemäß zum Begriffsmerkmal des „verfassungsmäßig berufenen Vertreters"[28]). Den vom Vorsitzenden ernannten Vorstandsmitgliedern mangelt es an dieser zum Begriffsmerkmal des verfassungsmäßig berufenen Vertreters erforderlichen Selbständigkeit. Diese Vorstandsmitglieder sind lediglich Hilfsarbeiter des Vorsitzenden, deren Befugnisse auf der Ernennung durch den Vorsitzenden beruhen. Eine Haftung des Vereins für diese Vorstandsmitglieder im Sinne des § 31 kann daher nicht in Frage kommen. Der Verein ist für ihre schadenstiftenden Handlungen lediglich nach den allgemeinen Grundsätzen seiner Haftung für Angestellte nach § 164, bzw. § 278, bzw. § 831 verantwortlich.

4. An dieser Stelle sei auch auf eine Vorschrift hingewiesen, die in den Satzungen vieler Vereine zu finden ist. „Im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden ist der Stellvertreter des 1. Vorsitzenden Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 S. 1." Diese Bestimmung einer Satzung ist nicht eintragungsfähig.

Eine solche Regelung stellt eine Verletzung der gesetzlichen Vorschrift des § 26 Abs. 2 S. 1 dar, schon deshalb, weil der Stellvertreter des Vorsitzenden dem V. nur unter einer Bedingung, nämlich für den Fall der Verhinderung, angehören solle. Eine bedingte Bestellung zum Vorstandsmitglied ist rechtlich unzulässig; denn die Bestellung ist kein Rechtsgeschäft, sondern ein an die Oeffentlichkeit gerichteter Rechtsgestaltungsakt. Derartige Rechtshandlungen sind aber ihrer Natur nach bedingungsfeindlich.

Es ist nicht zu verkennen, daß eine solche Bestimmung einer Vereinssatzung auch die Auslegung zuläßt, daß sowohl der Vorsitzende als auch sein Stellvertreter unbedingt dem V. angehören sollen, daß jedoch die dem V. nach der Satzung zustehenden Rechte und Pflichten nur von dem Vorsitzenden selbst und lediglich bei dessen Verhinderung von dem Stellvertreter wahrgenommen werden dürfen. Indes ist auch bei einer solchen Auslegung dieser Bestimmung der Satzung die Eintragung aus Gründen des öffentlichen Interesses

---

[26]) Vgl. Rehbein: a. a. O. S. 34; Warneyer: § 31, 7; insbes. R.G.Z. 74, 250; 81, 317; 91, 4; 120, 307; R.G. in J.W. 1912, 338 Nr. 12; Henle: a. a. O. S. 430 ff.

[27]) Vgl. Biermann: § 130, 3; Enneccerus-Nipperdey: § 103, Anm. 3; Hölder: § 31, 2 b; Lehmann: § 59, III 5 S. 450; Oertmann: § 31, 3 c; Planck: § 31, 2 c; R.G.R.K.: § 31, 1; Fischer-Henle: § 30, 1 u. 2; Staudinger: § 31, 6 b u. f; v. Tuhr: § 37, 540; R.G. in J.W. 1925, 1990; R.G.Z. 53, 279; 57, 38; 57, 94; 70, 118; 110, 147; Gruchot: Bd. 54, 129.

[28]) Vgl. Enneccerus-Nipperdey: § 103, Anm. 104; Hölder: § 31, 2 c; Fischer-Henle: § 31, 1; Lehmann: § 59, III 4 u. 5 S. 449; Oertmann: § 31, 3 c; R.G.R.K.: § 31, 1; Warneyer: § 31, III; R.G.Z. 53, 276; 55, 229; 62, 31; 70, 119; 74, 23, 257; 79, 104; 120, 307; R.G. in Warn.Rspr. 1911, 65 Nr. 62.

nicht zulässig. Die Satzungsbestimmungen über die gesetzliche Vertretung des Vereins müssen den Bedürfnissen des Rechtsverkehrs mit dritten unbeteiligten Personen, die in die inneren Vorgänge des Vereinslebens nicht eingeweiht sind, gerecht werden. Dieses Erfordernis ist nicht entbehrlich, wenn dem Stellvertreter des 1. Vorsitzenden die gesetzliche Vertretung für den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden zugewiesen wird. Der Begriff der Verhinderung, der sowohl die rechtliche als auch die tatsächliche Verhinderung umfaßt, kann schon innerhalb des Vereins leicht zu Streitigkeiten darüber führen, wer den Verein in einem bestimmten Zeitpunkt oder in einer bestimmten Angelegenheit zu leiten habe. Für den außenstehenden Dritten, der mit dem Verein ein Rechtsgeschäft eingehen will, ist es in der Regel unmöglich, mit Sicherheit festzustellen, wer z. Zt. gerade vertretungsberechtigt ist. Jene unklare Regelung würde deshalb zahlreiche Rechtsstreitigkeiten über die Rechtswirksamkeit mit dem Verein geschlossener Verträge oder ihm gegenüber abgegebener Willenserklärungen herbeiführen. Der von der Satzung verfolgte Zweck läßt sich rechtlich bedenkenfrei dadurch am besten verwirklichen, daß der 1. Vorsitzende mit der in der Satzung hervorgehobenen Befugnis berufen wird, bei Eintritt seiner Verhinderung seinen Stellvertreter zu ernennen und diesem alsdann für eine bestimmte Zeit oder bestimmte Angelegenheit Vollmacht zu erteilen. Eine solche Regelung ist auch im Rahmen der bisherigen Vorschriften des Vereinsrechtes zulässig. Sie würde den Außenstehenden volle Klarheit über die Vertretungsmacht des für den Verein Auftretenden verschaffen und auch dem Führerprinzip besser entsprechen als die angeführte Regelung [29]). Es ist Sache der zuständigen Stellen, z. B. des Oberverbandes, durch Aufstellung einer klaren Normalsatzung, insbesondere aber Aufgabe des Registerrichters darauf einzuwirken, daß der Verein gerade in der Regelung der Vertretungsmacht des 1. Vorsitzenden und seines Stellvertreters nach außen eine einwandfreie Fassung in seiner Satzung trifft. Diese Satzungsbestimmung kann des Inhalts sein: Der V. des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Kassenwart usw. Der 1. Vorsitzende ist Vorstand im Sinne des § 26 Abs. S. 1 B.G.B.; er ernennt die Vorstandsmitglieder, im Falle seiner Verhinderung ernennt er seinen Stellvertreter.

Bei der Befürchtung häufiger Verhinderung des Vereinsführers dürfte auch folgende Regelung unbedenklich zulässig sein: Der V. wird aus zwei Personen gebildet mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß jedes Vorstandsmitglied zur alleinigen Vertretung des Vereins Dritten gegenüber berechtigt ist. Damit entfällt Dritten gegenüber die unzulässige und ungenaue Bestimmung, daß der Stellvertreter nur im Verhinderungsfalle des Vereinsführers zur Vertretung des Vereins berechtigt sein soll. Der Grundsatz der autoritären Vereinsleitung wird durch eine solche Regelung nicht durchbrochen, wenn dem Vereinsführer satzungsgemäß die Bestellung und jederzeitige Abberufung des Stellvertreters übertragen wird; es ist weiter für das Innenverhältnis die Bestimmung erforderlich, daß der Stellvertreter für alle Vertretungshandlungen dem Vereinsführer verantwortlich ist oder nur auf ausdrückliche Anordnung des Vereinsführers handeln darf. Damit ist das alleinige Bestimmungsrecht und die alleinige Verantwortung des Vereinsführers gewahrt, ohne daß nach außen Schwierigkeiten zu befürchten sind [30]).

---

[29]) Vgl. Fuxius in J.W. 1935, 988; J.W. 1934, 2800 (L.G. Kassel).
[30]) Vgl. Fuxius in J.W. 1935, 989.

§ 8.

Die Beseitigung der Sonderrechte.

In dem Recht der Körperschaften gibt es gewisse Rechte der Mitglieder, die wegen ihres grundsätzlich unantastbaren Charakters es fraglich erscheinen lassen, ob der V. eines Vereins zum obersten Organ desselben erhoben werden kann. Diese „Sonderrechte", § 35 B.G.B., können den Mitgliedern z. B. in Fragen der Verwaltung von Vereinsangelegenheiten eingeräumt sein, und damit die selbständige und alleinige Geschäftsführung durch den V. in Frage stellen. Begriff und Wesen dieser Sonderrechte gehören zu den am stärksten umstrittenen Fragen im Recht der Körperschaften. Sonderrechte sind nach herrschender Anschauung Berechtigungen, die einem Mitglied (oder einer bestimmten Gruppe von Mitgliedern) zwar in seiner Eigenschaft als Mitglied, aber kraft einer besonderen, nicht auf alle bezüglichen Satzungsvorschrift oder Beschlußfassung zustehen[31]). Ihrem Inhalte nach können diese Sonderrechte sowohl Organschaftsrechte (vgl. Kohler: § 139 ff.) z. B. bevorzugtes Stimmrecht, Recht auf Bestellung und Abberufung des Vorstands, Recht auf ständigen Sitz im Vorstand, Recht auf Geschäftsführung usw., als auch Wertrechte sein, z. B. Rechte auf vorzugsweise Benutzung der Vereinseinrichtungen, Rechte auf bevorzugten Anfall des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins. Rechte auf Beitragsfreiheit usw.

Es ist nicht zu verkennen, daß die Existenz solcher Sonderrechte, insbesondere organschaftlicher Sonderrechte für die Organisation des Vereinswesens nach dem Führerprinzip ein Hindernis sein kann. Man denke z. B. hierbei an das einem Mitglied zustehende organschaftliche Sonderrecht auf ein Vereinsamt.

Eine Ausnahmestellung unter den organschaftlichen Sonderrechten nimmt das Recht auf einen dauernden Sitz im V. ein. Die Einräumung eines solchen Sonderrechtes in der Satzung ist nach dem Gesetze nicht zulässig, da die Widerruflichkeit der Bestellung mindestens bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch die zwingende Vorschrift des § 27 Abs. 2 B.G.B. gesichert ist, vgl. § 40[32]). Eine Beeinträchtigung — sei es völlige Aufhebung, sei es Beschränkung der Sonderrechte — durch Beschlüsse der M.-V. soll nach § 35 B.G.B. nicht ohne Zustimmung des Berechtigten möglich sein; das muß natürlich entsprechend gegenüber Antastungen durch ein anderes Organ, etwa den V., gelten. In vielen Fällen erfolgt heute eine Beseitigung oder Einschränkung dieser Sonderrechte mit Zustimmung des Berechtigten. Gerade weil diese Rechte ihrem Zwecke nach nicht für die Gesamtheit bestimmt sind, führt der immer stärker in den Vordergrund tretende Gemeinschaftsgedanke zu ihrer Beseitigung mit Zustimmung der Berechtigten.

Was soll aber geschehen, wenn der Berechtigte seine Zustimmung nicht gibt? Ist die Beseitigung auch ohne Zustimmung des Berechtigten zulässig?

---

[31]) Vgl. Altmann: § 39 S. 143; Biermann: § 138, 2; Cosack: § 49 II 1 a S. 101; Crome: § 51, 4 S. 248; Dernburg: § 69 IV S. 20 L; Enneccerus-Nipperdey: § 105 IV 1 S. 321; Hölder: § 35, 1; Planck: § 35, 5; R.G.R.K.: § 35, 1; Soergel: § 35, 1; v. Tuhr: § 38 VI S. 555; Warneyer: § 35 II; Gruch. Bd. 66, 517 523 (Gadow); Grünh.Z. Bd. 29, 316 (Kisch); Seuff.Arch. Bd. 61, 284; R.G.Z. 11, 271; 49, 151; 80, 389; 104, 186/255; J.W. 1901, 830 (R.G.). a. A. insbesondere Oertmann: § 35, 4 a mit zahlreichen Literaturangaben, der die „Selbstnützigkeit" des Sonderrechts gegenüber dem bloßen Mitgliedsschaftsrecht betont.

[32]) Vgl. Kronstein: Anm. 33 S. 26; v. Tuhr: § 37, V S. 532; R.G.R.K.: § 35, 1; L.Z.: 1909 Nr. 11 S. 77; 1916 Nr. 26 S. 809.

1. In der Vereinssatzung kann die Bestimmung enthalten sein, daß eine Bevorrechtigung gewisser Mitglieder durch Satzungsänderung oder Beschluß der Mitgliederversammlung aufgehoben werden kann. Dann bereitet die Lösung dieser Frage keine weiteren Schwierigkeiten. In einem solchen Falle handelt es sich lediglich um ein auf Widerruf gegebenes Sonderrecht [33]).

2. Wird einem Mitgliede ein bevorrechtigter Anteil am Verfassungsleben des Vereins eingeräumt, so ist dieses Organschaftsrecht ein Sonderrecht, daß nach § 35 ohne seine Zustimmung nicht durch Beschluß der M.-V., auch nicht, wie allgemein anerkannt ist, durch einen satzungsändernden Beschluß, beeinträchtigt, geschweige denn entzogen werden kann [34]). v. Bülow: § 39 S. 59; Leist: Untersuchungen Nr. 23 S. 92, insbesondere aber Oertmann: § 35, 4 aα, 4 g, 6 versuchen nachzuweisen, daß es keine unstatthafte Beeinträchtigung der nur auf Grund der Satzung erworbenen Sonderrechte darstelle, wenn die Satzung ihrerseits unter Wahrung der Voraussetzungen des § 33 geändert wird. § 35 verbiete nur die unmittelbare Antastung der konkreten Sonderrechte, nicht aber die Antastung der objektiven Satzungsbestandteile, aus denen sich jene Rechte erst ergeben haben. Die Annahme, daß der Begriff der Beeinträchtigung eine unmittelbare Einwirkung des Vereinsbeschlusses auf das Sonderrecht erfordere, geht indessen fehl. Es genügt, wenn die benachteiligende Beeinflussung als notwendige Folge des Beschlusses ohne weiteres vorliegt. Die in einer Satzungsänderung liegende Einwirkung auf das Sonderrecht ist bereits Beeinträchtigung des Sonderrechtes und daher nach § 35 unzulässig [35]).

3. Einer Klarstellung bedarf die Frage, ob das Sonderrecht durch Ausschließung seines Rechtsträgers von der Vereinsmitgliedschaft sich mittelbar beseitigen läßt. Das kommt auf die Vereinssatzung an. Die Satzung kann erklären, daß trotz der Gewährung des Sonderrechtes die Mitgliedschaft des Berechtigten und deren Berechtigung von den gewöhnlichen Voraussetzungen abhängig sei. Dann findet eine Ausschließung durch das für Ausschließungen zuständige Vereinsorgan, sei es die M.-V. oder ein anderes in den Satzungen vorgeschriebenes Organ, § 32, nach den allgemeinen Grundsätzen statt. Der Wegfall des Sonderrechtes des Ausgeschlossenen ist die selbstverständliche Folge.

Enthält aber die Satzung keinen derartigen Vorbehalt und läßt sich auch sonst nicht etwa aus der Geringfügigkeit des eingeräumten Sonderrechtes eine Auslegung im obigen Sinne gewinnen, so liegt die Sache anders. Die Ausschließung würde dann, weil sie die notwendige Grundlage des Sonderrechtes beseitigt, auch eine Beeinträchtigung dieses letzteren im Sinne des § 35 bedeuten. Der die Ausschließung verfügende Beschluß der M.-V. oder des an ihrer Stelle zuständigen Vereinsorgans wäre um dieser Reflexwirkung willen ebenso wie die oben vertretene Satzungsänderung nichtig. Das R.G. (IV Z.S.) erklärt in dem Urteil vom 16. Mai (Warn.Rspr. 1918 Nr. 133) aus diesem Grunde schon eine Satzungsänderung, in der eine Bedrohung

---

[33]) Vgl. Enneccerus-Nipperdey: § 105 Anm. 8 S. 322; Lehmann: § 59, IV 2 b S. 458; Oertmann: § 35, 4 g; Planck: § 35 g; Goldmann-Lilienthal: § 20, Anm. 68 S. 84; R.G.R.K.: § 35, 1 verneinen in einem solchen Falle überhaupt das Vorliegen eines Sonderrechtes im Sinne des § 35.

[34]) Vgl. Altmann: § 39, S. 144; Crome: § 51, 4 S. 248; Dernburg: § 69, VII S. 203 ff.; Enneccerus-Nipperdey: § 105, Anm. 8 S. 322; Soergel: § 35, 2; v. Tuhr: § 38, VI S. 553; R.G.R.K.: § 35, 1; Dogm.J. Bd. 75, 459/465 (Schultze); R.G.Z. 73, 191; 80, 389; Rh.Ztschr. f. Zivil- u. PProzeßrecht Bd. 10 S. 161 (Heinsheimer); Z.Bl.F.G. Bd. 3 S. 254 (O.L.G. Dresden).

[35]) Vgl. Warneyer: § 35, 2; Recht 1918 1083.

mit dem Verlust der Mitgliedschaft liegt, als eine unmittelbare Beeinträchtigung des Sonderrechtes und dem Sonderberechtigten gegenüber für unwirksam [36]). Die Ausstattung mit dem Sonderrechte bewirkt mithin grundsätzlich eine unentziehbare Bevorrechtigung, sodaß eine Beeinträchtigung auf dem Wege der Entziehung der Mitgliedschaft nicht zulässig ist. Es muß deshalb geprüft werden, ob die Entziehung der organschaftlichen Sonderrechte auf einem anderen Wege möglich ist.

Auch Vereinssatzungen unterstehen, mag man ihnen rechtsgeschäftlichen oder normativen Charakter beilegen, der gleichen Auslegungsregel, wie sie § 157 B.G.B. für Verträge gibt, daß sie so auszulegen sind, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern. Und das bedeutet hier, daß auch die satzungsmäßige Festlegung organschaftlicher Sonderrechte nicht dazu dienen soll, die Gemeinschaftsinteressen des Vereins unerträglich zu schädigen oder ihn sogar um seine Existenz zu bringen.

v. Tuhr: § 38, VI Anm. 58 S. 555 bemerkt, freilich ohne den zu beschreitenden Weg näher anzugeben, von dem Anrecht eines Mitgliedes auf ein Vereinsamt: „Dieses Sonderrecht hat mit die für die Existenz des Vereins unentbehrliche Schranke, daß es zwar nicht willkürlich, aber aus wichtigem Grunde entzogen werden kann". In ähnlicher Weise hat der II. Z.-S. des R.G. in einem Urteil vom 14. März 1922 (R.G.Z. 104, 186) die Frage gestreift. Das R.G. sagt: „Es bedarf keiner Erörterung, ob das Sonderrecht eines Gesellschafters (einer G.m.b.H.) auf dauernde Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat überhaupt ohne Zustimmung des Berechtigten aus wichtigen Gründen aufgehoben werden kann, § 35 B.G.B., und ob bejahendenfalls die Aufhebung im Wege der Abstimmung oder durch eine gegen den Berechtigten zu richtende Klage herbeizuführen wäre."

Der Weg der Abstimmung ist, wie wir sahen, verschlossen, § 35. Wohl aber ist der Klageweg gangbar; hierbei muß, wie schon Schultze in Dogm.J. Bd. 75, 470 darlegt, dem Verein eine Klage auf Entziehung der sonderrechtlichen Organstellung durch gerichtliche Entscheidung eingeräumt werden, eine Rechtsgestaltungsklage entsprechend der im § 117 H.G.B. gegen einen Gesellschafter einer O.H.G. auf Entziehung der Geschäftsführungsbefugnis gegebenen Klage. Die Analogie zwischen zivil- und handelsrechtlichen Vorschriften über Personenvereinigungen finden wir auch sonst. Man hat aus dem B.G.B. den § 31 auf die Haftung der O.H.G. für Handlungen der Teilhaber erstreckt. Die Sonderrechte des § 35 stellen ebenso wie die Geschäftsführungsbefugnis des § 117 H.G.B. Organschaftsrechte dar. Die Uebertragung des in § 117 enthaltenen Rechtsgedankens auf die Sonderrechte ist demnach durch die Aehnlichkeit des Tatbestandes gerechtfertigt [37]). Die Gestaltungsklage muß auch bei den Sonderrechten auf schwerwiegende Fälle beschränkt werden. Der Mißbrauch des Sonderrechtes muß eine „grobe Pflichtverletzung" (§ 117 H.G.B.) darstellen [38]).

---

[36]) Vgl. Warn.: § 35, 2; Recht 1918 Nr. 1084, 1085; Gruch. Bd. 62 S. 770; L.Z. 1919 Sp. 104; Kronstein: Anm. 18 S. 15.

[37]) Vgl. Staub: § 126, Anm. 4; Staudinger: § 31, lau. 12; R.G.Z.: 76, 48; J.W. 1911, 97 Nr. 23.

[38]) Vgl. Lehmann: § 59, IV 2 b S. 458; Enneccerus-Nipperdey: § 105, Anm. 8 S. 322; Dogm J. Bd. 75, 473 (Schultze). a. A. Kronstein: a. a. O. Anm. 19 S. 15 u. 32. Seine Behauptung, daß die gesetzlichen Bestimmungen über die juristische Person in völlig erschöpfender Weise die richterlichen Eingriffsrechte in das Organisationsrecht feststellen und eben gerade diese Möglichkeit nicht kennen, ist nicht gerechtfertigt; es sei hierbei an das so stark umstrittene im Gesetz nicht vorgesehene Ausschließungsrecht des Vereins erinnert. Von einer abschließenden Regelung der Frage der Entziehung von

Daß das Beharren eines oder mehrerer Mitglieder auf ihren organschaftlichen Sonderrechten für den Fall der notwendigen Organisation eines Vereins nach dem Führerprinzip eine grobe Pflichtverletzung, ein die Gemeinschaftsinteressen unerträglich schädigendes Verhalten ist, kann nicht zweifelhaft sein. In einer solchen Lage, die in manchen Fällen eine Bedrohung der Existenz des betreffenden Vereins mit sich bringen kann, ist der vorgezeigte Weg die einzige Lösung der Schwierigkeit.

Wem ist aber in einem solchen Fall das Recht eingeräumt, das Gericht anrufen zu können? Nach Schultze a. a. O. S. 470 soll doch wohl die juristische Person als solche dieses Recht haben. § 117 H.G.B. spricht dagegen von „den übrigen Gesellschaftern". Auf den Verein übertragen würde das bedeuten: Ein Beschluß der Vereinsmitglieder nach § 32 B.G.B. genügt allein nicht; der Beschluß der Vereinsmitglieder kann vielmehr nur dahingehen, daß die Entziehung des organschaftlichen Sonderrechtes von dem Vorstand gerichtlich beantragt werden soll.

§ 9.

Die Einführung des Führerprinzips durch Satzungsänderung.

Die bisherige Darstellung hat als Ergebnis gezeigt, daß der Verwirklichung des Führerprinzips im Rahmen der vereinsrechtlichen Vorschriften des B.G.B. keine Hindernisse im Wege stehen, die nicht mit den Mitteln des geltenden Rechts behoben werden können. Wie erfolgt nun die Einführung dieses Grundsatzes praktisch in die Satzung eines Vereins?

Bei dem Führerprinzip handelt es sich ebenso wie bei dem Prinzip parlamentarischer Mehrheitsbeschlüsse um die satzungsmäßig festgelegte Organisation eines Vereins. Die Einführung des Führerprinzips bei einem Verein erfolgt also durch Aenderung der Satzung des betreffenden Vereins. Bei der Verwirklichung dieses Grundsatzes in der Satzung des Vereins sind die Erfordernisse für eine wirksame Satzungsänderung zu beachten:

1. Die nach § 32 ff. B.G.B. und meist auch nach der Satzung des Vereins für Satzungsänderungen zuständige M.-V. muß in der satzungsmäßig vorgeschriebenen Form z. B. schriftliche Einladung, Bekanntmachung in Tageszeitungen usw. berufen werden.

2. Nach § 32 Abs. 1 S. 2 B.G.B. muß bei der Berufung der M.-V. der Gegenstand der Beschlußfassung bezeichnet werden z. B. Satzungsänderung, Einführung des Führerprinzips. Dagegen dürften nicht ausreichend sein: „Wahl des Vereinsführers, Neuwahl des V."

3. Die Einberufung der M.-V. muß von der hierfür zuständigen Stelle erfolgen. Das Gesetz enthält darüber, wer die M.-V. zu berufen hat, keine Vorschriften. Enthält auch die Satzung keine besonderen Bestimmungen hierüber, so ist die M.-V. durch den V. zu berufen, denn der V. ist dasjenige Vereinsorgan, dem die Geschäftsführung obliegt. Zumeist ist nach ausdrücklicher Anordnung der Satzung auch der V. das zuständige Organ. Erfordert das Interesse des Vereins die Organisation des Vereins nach dem Führerprinzip, dann ist der V. gemäß § 36 B.G.B. zur Einberufung einer M.-V. zum Zwecke der Satzungsänderung verpflichtet.

Fehlt in einem Verein zu diesem Zeitpunkt der V. überhaupt, z. B. weil die bisherigen Mitglieder des V. freiwillig ausgeschieden oder

---

Sonderrechten kann schon nach dem Wortlaute des § 35 keine Rede sein, der lediglich eine Beeinträchtigung „durch Beschluß der M.-V.", also nicht z. B. durch gerichtliche Entscheidung in Betracht zieht.

abberufen worden sind oder ihr Aufenthalt unbekannt ist usw., dann sind gemäß § 29 B.G.B. die erforderlichen Vorstandsmitglieder auf Antrag eines Beteiligten, z. B. eines Vereinsmitgliedes, durch das Gericht zu bestellen.

Kommt der im Amt befindliche V. dem Verlangen des durch die Satzung bestimmten Teiles der Mitglieder, § 37 Abs. 1, auf Einberufung der M.-V. zum Zwecke der Organisation des Vereins nach dem Führerprinzip nicht nach, so kann gemäß § 37 Abs. 2 das Gericht diese Vereinsmitglieder zur Berufung der M.-V. ermächtigen und über die Führung des Vorsitzes in der M.-V. Bestimmungen treffen. Auf diese Ermächtigung des Gerichts muß gemäß § 37 Abs. 2 B.G.B. bei der Berufung der M.-V. Bezug genommen werden.

Die Organisation des Vereins nach dem Führerprinzip erfolgt dann in der M.-V. durch Beschluß mit der satzungsändernden Mehrheit gemäß § 33 Abs. 1 S. 1 B.G.B. Hierbei müssen die Bestimmungen der bisherigen Satzung neu gefaßt werden. Die einzelnen Bestimmungen der neuen Satzung brauchen nicht von der M.-V. beschlossen zu werden; es genügt, wenn dem 1. Vorsitzenden — etwa im Zusammenhang mit seiner Wahl zum Vereinsführer — das Recht übertragen wird (mit $^3/_4$ Mehrheit), die bisherige Satzung im Sinne des Führerprinzips umzugestalten. Hierdurch bleibt das körperliche Mitgestaltungsrecht der Mitglieder gewahrt. Diese Ermächtigung zur Umgestaltung der Satzung im Sinne des Führerprinzips kann auch einem Oberverbande oder dessen Leiter delegiert werden. Dagegen kann der 1. Vorsitzende — wie dies in einer Reihe von Fällen geschehen ist — aus eigenem Recht, d. h. allein auf Grund seiner Wahl, eine solche Satzungsänderung nicht vornehmen [39]).

Die beabsichtigte Organisation eines Vereins nach dem Führerprinzip ist ein wichtiger Grund gemäß § 27 Abs. 2 B.G.B. für den jederzeit zulässigen Widerruf der Bestellung des noch im Amt befindlichen und auch in der M.-V. nicht zurückgetretenen bisherigen V. Weigert sich der V., von seinem Amte zurückzutreten, so ist das eine „grobe Pflichtverletzung" im Sinne des § 27 Abs. 2 S. 2.

5. Die Amtsdauer des autoritären 1. Vorsitzenden kann eine zeitlich begrenzte oder eine unbefristete sein. Die Entscheidung für die eine oder andere Möglichkeit ist vom rechtspolitischen Standpunkt aus gleichgültig. Es handelt sich dabei mehr um eine Frage von praktischer Bedeutung, deren zweckmäßige Erledigung man unbedenklich dem betreffenden Verein oder seinem Oberverband überlassen kann.

Bei jeder Bestellungsform besteht das Abberufungsrecht nach § 27 Abs. 2 S. 2 B.G.B. Diese Widerruflichkeit der Bestellung kann durch die Satzung nicht ausgeschlossen werden, da sonst der Verein der Willkür des V. preisgegeben wäre. Gemäß § 27 Abs. 2 S. 2, § 40 B.G.B. ist aber die Beschränkung der Widerruflichkeit in der Satzung auf den Fall zulässig, daß ein wichtiger Grund für den Widerruf vorliegt. Ein Verzicht auf den Widerruf selbst bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist unwirksam, weil § 27 Abs. 2 zwingendes Recht darstellt. § 40 B.G.B.

6. Nach § 71 bedürfen Aenderungen der Satzung zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister. Die Aenderung ist vom Vorsitzenden zur Eintragung anzumelden; § 67 schreibt vor, daß jede Aenderung des Vereins sowie die erneute Bestellung eines Vorstandsmitgliedes von dem V. zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden ist. Ist die Satzung geändert und gleichzeitig ein neuer V. bestellt worden, so hat nach herrschender Meinung grundsätzlich der bisherige V. die Satzungsänderung, der neue V. die neuen Mit-

---

[39]) Vgl. J.W. 1934, 9 (Paul); 1934, 3188/89 (Boersch).

glieder des V., anzumelden [40]). Diese Anschauung steht mit den Bedürfnissen der Praxis nicht im Einklang, die daher im Gegensatz zu dieser Ansicht den neubestellten V. auch zur Anmeldung der Satzungsänderung für berechtigt hält. Der neue V. ist zur Anmeldung der Satzungsänderung nicht etwa deshalb nicht berechtigt, weil die Satzungsänderung und somit auch seine Bestellung auf Grund der geänderten Satzung erst mit Eintragung der Satzungsänderung ins Vereinsregister wirksam wird; vielmehr wird durch diese Eintragung die Satzungsänderung und daher auch die Bestellung des V. rückwirkend in dem Zeitpunkt der Beschlußfassung über die Satzungsänderung bzw. die Bestellung des V. wirksam. Diese Ansicht entspricht am besten der Vorstellung der Beteiligten und den Bedürfnissen der Praxis [41]).

Ist der zum Vereinsführer bestellte Vorsitzende auch berechtigt zur Anmeldung sowohl der Satzungsänderung als auch der neuen Vorstandsmitglieder, oder muß die Anmeldung durch sämtliche Mitglieder des bisherigen bezw. des neuen V. erfolgen? Im Schrifttum überwiegt die Meinung, daß die Anmeldung der Satzungs- oder der Vorstandsänderung von allen Vorstandsmitgliedern ohne Rücksicht auf abweichende Bestimmungen der Satzung zu bewirken sei. Dieser Ansicht dürfte beizutreten sein, da der Vorsitzende nur den Verein, nicht aber auch die Einzelmitglieder vertritt. Eine Bestimmung der Satzung, nach welcher ausschließlich der Vorsitzende zur Vertretung und Geschäftsführung in Vereinsangelegenheiten berechtigt ist — Führerprinzip — reicht somit nicht aus, den Vorsitzenden zur Anmeldung des Vereins im Namen sämtlicher Vorstandsmitglieder zu legitimieren [42]).

7. Die Umorganisation des Vereinswesens im Sinne des Führerprinzips stellt auch den Richter der freiwilligen Gerichtsbarkeit vor neue Aufgaben, die z. B. bei der Eintragung des neu bestellten autoritären Vereinsvorstandes in Erscheinung treten. Ist der Registerrichter in diesem Falle zu einer Ueberprüfung der Satzung in der Hinsicht befugt, ob das Führerprinzip in der Satzung des betreffenden Vereins seine Verwirklichung erfahren hat? Die Organisation eines Vereins kann in allen Fällen nur auf dem Wege einer Satzungsänderung erfolgen. Wenn nunmehr ein Verein nach außenhin kundtut, daß sein Vereinsleben künftighin vom Führerprinzip bestimmt sein soll, z. B. durch die Bezeichnung des 1. Vorsitzenden als „Vereinsleiter" usw., dann muß auch eine Aenderung der Satzung in dieser Hinsicht vorgenommen werden. Es dürfte mit den heutigen Rechtsanschauungen nicht zu vereinbaren sein, wenn in dem erwähnten Falle dem Antrag auf Eintragung des neuen autoritären V. in das Vereinsregister sattzugeben wäre, ohne daß der Registerrichter eine Prüfung der Satzung in der Richtung vornehmen dürfte, ob das Führerprinzip auch in ihr seinen Niederschlag gefunden hat.

Hat der betreffende Verein lediglich eine Umbenennung der bisherigen Vorstandsämter vorgenommen, so wird der Registerrichter entweder den Antrag unter Angabe der Gründe zurückweisen oder dem Verein unter Mitteilung des Sachverhaltes eine angemessene Frist zur Behebung des Mangels setzen. Im letzteren Falle wird der Antrag

---

[40]) Vgl. Dernburg: § 75, Anm. 2; Enneccerus-Nipperdey: § 100, Anm. 10 S. 305; Oertmann: § 59, 1 c; Planck: § 67, 1 insbes. § 59, 1 c und § 71, 1; R.G.R.K.: § 59, 1; Soergel: § 59; § 67; Staudinger: § 59, IV; § 67, 3; Warneyer: § 71 u. § 67; O.L.G. 1, 388; 3, 38 (= K.G.J. 21 A, 271); 10, 81; 15, 306; 20, 29. a. A. J.W. 1934, 3189 (Boersch).

[41]) Vgl. J.W. 1934, 2800 (L.G. Essen); Boersch in J.W. 1934, 3189; Fuxius in J.W. 1935, 987.

[42]) Vgl. Planck: § 59, 1 c; Soergel: § 71; Staudinger: § 59, IV; Warneyer: § 59; K.G.J.: 21 A, 271 (= O.L.G. 3, 38); O.L.G. 20, 29; insbesondere aus neuester Zeit: J.W. 1934, 2800. a. A. Hafner: in Recht 1909, 320; Oertmann: § 59, 1 c; § 71, 2 a; K.G. in R.J.A. 11, 265.

nach dem Ablaufe der Frist zurückgewiesen, wenn nicht inzwischen die Hebung des Mangels nachgewiesen wird. Ist eine Eintragung des neuen V. durch den Registerrichter erfolgt ohne die nach der hier vertretenen Auffassung erforderliche Prüfung, ob das Führerprinzip auch in der Satzung des betreffenden Vereins durchgeführt ist, so liegt eine Eintragung vor, die nach der jetzigen Rechtsanschauung nicht hätte vorgenommen werden dürfen. Hier muß eine Berichtigung des Vereinsregisters durch das amtliche Löschungsverfahren gemäß §§ 159, 142 F.G.G. erfolgen. Unter Mitteilung des Sachverhalts wird der Registerrichter dem Verein eine angemessene Frist zur Behebung des Mangels setzen. Wenn der Verein innerhalb der gesetzten Frist den erforderlichen Beschluß der M.-V. über die Aenderung der Satzung nach dem Führerprinzip und den Antrag auf Eintragung der Satzungsänderung nachbringt, so kann der Registerrichter es bei der bereits erfolgten Eintragung belassen; andernfalls muß die Eintragung als unzulässig gelöscht werden. Dieses formellrechtliche Ergebnis ist auch innerlich begründet. Ein Verein, dem an der einwandfreien Organisation nach dem Führerprinzip ernstlich gelegen ist, kann innerhalb einer angemessenen Frist die dazu erforderlichen Beschlüsse fassen; geschieht das nicht, so spricht eine hinreichende Vermutung dafür, daß dem Verein an der Verwirklichung des Führerprinzips nichts gelegen ist[43]).

III. Abschnitt.

Stellung und Aufgaben des Vereinsvorsitzenden eines nach dem Führerprinzip organisierten Vereins im Rahmen der vereinsrechtlichen Vorschriften des B. G. B.

§ 10.

Vertretungs- und Geschäftsführungsbefugnis des Vorsitzenden.

Dem Führerprinzip ist schon nach den vereinsrechtlichen Vorschriften des B.G.B. insofern Rechnung getragen, als der Vorsitzende kraft seiner Befugnis, den Verein zu vertreten, unabhängig von Rat oder Weisung so handeln kann, wie es ihm seine Pflicht und sein Gewissen vorschreiben. Seine Vertretungsmacht ist nach dem Gesetze grundsätzlich unbeschränkt, § 26 Abs. 2 S. 1 B.G.B.; die in § 26 Abs. 2 S. 2 vorgesehene Beschränkbarkeit seiner Vertretungsmacht ist demgegenüber lediglich als Ausnahme behandelt.

Was die Stellung des Vorsitzenden zum Verein, also seine Geschäftsführung, anbelangt, so finden auf sie gemäß § 27 Abs. 3 die für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§ 664—670 entsprechende Anwendung. Bei der Behandlung der Geschäftsführung des Vorstands ist bereits hervorgehoben worden, daß der V. bei der bisherigen Organisation der Vereine lediglich ausführendes Organ hinsichtlich der Geschäftsführung gewesen ist. Nach § 40, 27 Abs. 3 kann jedoch der V. in seiner Geschäftsführung durch die Satzung derart selbständig gestellt werden, daß er in dem ihm zugewiesenen Bereich der Geschäftsführung völlig unabhängig ist, insbesondere keine Weisungen der

[43]) Vgl. Franzen: a. a. O. S. 24; Paul in J.W. 1934, 9.

M.-V. zu empfangen und zu beachten hat. Die weitere Erörterung soll nunmehr einer Klärung dienen, inwieweit die Befugnisse, die bisher grundsätzlich der M.-V. oblagen, in einem nach dem Führerprinzip organisierten Verein auf den Vorsitzenden übertragen werden können. Hierbei ist die Ausgestaltung der Stellung des autoritären Vorsitzenden durch die Festlegung seiner Rechte und Pflichten im Rahmen der vereinsrechtlichen Vorschriften des B.G.B. notwendig.

Einzelne der im § 27 Abs. 3 erwähnten Bestimmungen des Auftragsrechtes hinsichtlich der Geschäftsführung des Vorsitzenden werden auch durch die Satzung — trotz § 40 — überhaupt oder nicht völlig ausgeschlossen werden können. Das braucht nicht direkt in der Satzung festgehalten zu sein, sondern diese Tatsache kann sich aus der Organisation des Vereins, vornehmlich aus der Stellung des V. zur M.-V., von selbst ergeben[44]).

1. Der V. darf gemäß §§ 27 Abs. 3, 664, Abs. 1 S. 1 die ihm obliegende Leitung der Vereinsgeschäfte im Zweifel nicht einem Dritten übertragen. Da es aber vielfach nicht durchzuführen sein dürfte, daß der Vorsitzende die gesamte Geschäftsführung wahrnimmt, wird sich die Uebertragung der Geschäfte durch den Vorsitzenden auf seine weiteren Mitarbeiter erforderlich machen. Dem Vorsitzenden kann die Uebertragung ausdrücklich durch die Satzung gestattet sein, §§ 27 Abs. 3, 664, 40. Bei einer Organisation des Vereins nach dem Führerprinzip ist ein dahin gerichteter Wille des Vereins anzunehmen, sodaß diese Befugnis des Vorsitzenden auch ohne ausdrückliche Bestimmung der Satzung besteht. Der Vorsitzende hat dann nur ein ihm bei der Uebertragung zur Last fallendes Verschulden, also für die Auswahl oder die erforderliche Unterweisung und Beaufsichtigung des Dritten, zu vertreten, § 664 Abs. 1 S. 2.

2. Ist ein Verein im Sinne des Führerprinzips organisiert, so kann die Vorschrift des § 665 auf die Geschäftsführung des Vorsitzenden keine Anwendung finden[45]).

3. Die in § 666 B.G.B. vorgesehene Pflicht des Vorsitzenden zur Auskunfterteilung und Rechenschaftsablegung über die Geschäftsführung kann nach herrschender Meinung eine Einschränkung oder sogar völlige Ausschließung erfahren[46]). Die Organisation eines Vereins nach dem Führerprinzip macht eine Ausschließung dieser Rechte der M.-V. auf Auskunfterteilung und Rechenschaftslegung keineswegs erforderlich. Der Vorsitzende muß seiner Gefolgschaft gegenüber, d. i. die M.-V., für seine Geschäftsführung, insbesondere in wirtschaftlichen Angelegenheiten, verantwortlich bleiben. Eine solche Regelung steht nicht im Gegensatz zu dem Gedanken des Führertums, denn auch ein Führer ist und bleibt seiner Gefolgschaft für sein Tun und Handeln verantwortlich. Daraus folgt, daß er zur Berichterstattung und zur Rechenschaftsablegung, insbesondere nach Beendigung seines Amtes oder nach bestimmten Zeitpunkten verpflichtet bleiben muß. Hierbei dürfte es sich freilich empfehlen, die außerordentliche Auskunftserteilung des Vorsitzenden über seine Geschäftsführung in sein freies, pflichtmäßiges Ermessen zu stellen. Beläßt man der M.-V. die Befugnis, vom Vorsitzenden jederzeit Auskunft über einzelne Akte der Geschäfts-

---

[44]) Vgl. Altmann: § 29 S. 119 ff.; Broicher: a. a. O. S. 201; Oertmann: § 27, 4 a; Planck: § 27, 6; R.G.R.K.: § 27, 3; Staudinger: § 27, II 1 und 3.

[45]) Vgl. Broicher: a. a. O. S. 201; R.G.RK.: § 27, m 3; Staudinger: § 27, II 3.

[46]) Vgl. Ehrlich: a. a. O. S. 57; Fischer-Henle: § 666, 4; Planck: § 666, 1; R.G.RK.: § 666, 3; Staudinger: § 666, 2; L.Z. 1924 Sp. 239 (O.L.G. Hamburg)[1]. a. A. Oertmann: § 666, 3 der der Ansicht ist, § 666 enthalte hinsichtlich der Rechenschaftsablegung zwingendes Recht, da das Gegenteil praktisch einem Freibrief für vorsätzliche Benachteiligung gleichkäme.

führung zu verlangen, dann kann die Ausübung dieses Rechtes durch die M.-V. die Erörterung wichtiger Pläne in der M.-V. und damit deren Preisgabe an die Oeffentlichkeit zur Folge haben.

4. Ein Bestandteil der dem Vorsitzenden obliegenden Geschäftsführung ist die Berufung und Leitung der M.-V., sofern die Satzung nicht ein anderes bestimmt. Zwar enthält das Gesetz darüber keine Vorschriften, aber dies folgt daraus, daß der Vorsitzende das geschäftsführende Organ des Vereins ist[47]).

Der Vorsitzende ist daher auch als Führer gemäß § 36 verpflichtet, die M.-V. in wichtigen Fällen zu berufen; außerdem kann ein Zehntel der Mitglieder die Berufung der M.-V. verlangen resp. erzwingen, § 37. Die Vorschriften der §§ 36, 37 sind zwingender Natur, § 40, sodaß sie keiner Abänderung durch die Satzung fähig sind; diese kann also nicht vorschreiben, daß die M.-V. niemals einzuberufen ist. Der Vorsitzende ist vielmehr stets verpflichtet, die M.-V. in den durch die §§ 36, 37 vorgesehenen Fällen zu berufen.

5. Die Mitgliedschaft wird erworben entweder durch Teilnahme an der Vereinsgründung oder späteren Beitritt, dessen Voraussetzungen sich nach der Satzung bestimmen, § 58. Der Beschluß über die Aufnahme stand nach herrschender Ansicht in Ermangelung einer satzungsmäßigen Bestimmung der M.-V. zu, weil die Aufnahmee ein das innere Leben des Vereins berührender Akt ist, also nicht zur Vertretung und daher auch nicht zur Zuständigkeit des V. gehörte[48]).

Die Organisation eines Verein nach dem Führerprinzip läßt es als selbstverständlich erscheinen, daß nunmehr die Entscheidung über die Aufnahme in die Hand des Vorsitzenden gelegt wird, da der Vorsitzende das alleinige geschäftsführende Organ des Vereins ist. Bei einem Verein mit erheblicher Mitgliederzahl wird man dem Vorsitzenden aus praktischen Gründen das Recht geben, seine Befugnis auf ein besonderes Vereinsorgan zu übertragen, vgl. §§ 27 Abs. 3, 664 Abs. 1 S. 1 B.G.B.

6. Die Vornahme einer Satzungsänderung steht dem Vorsitzenden als Führer nicht ohne weiteres zu. Für eine solche Aenderung ist lediglich die M.-V. nach § 33 zuständig. Aus dem § 33 Abs. 1 B.G.B. in Verbindung mit dem § 40 ergibt sich nur die Zulässigkeit einer Aenderung des für Satzungsänderungen gesetzlich vorgesehenen Stimmverhältnisses. Daraus folgt aber nicht, daß die Beschlußfassung selbst der M.-V. verbleiben muß. Die Aenderung der Satzung ist mangels besonderer Regelung im B.G.B. allerdings eine Angelegenheit, über die grundsätzlich die M.-V. zu befinden hat. Diese Angelegenheit kann aber durch die Satzung abweichend geordnet werden, §§ 32, 40 B.G.B., also auch auf den Vorsitzenden als Führer übertragen werden[49]).

Zu beachten ist freilich, daß es nicht im Interesse des Vereins liegt, wenn dieses Recht der Satzungsänderung ausschließlich in das freie pflichtmäßige Ermessen des V. gestellt wird. Die Aenderung

---

[47]) Vgl. Altmann: § 33 S. 129; v. Bülow: § 31 S. 48; Goldmann-Lilienthal: § 20, III 3 S. 82; Oertmann: § 36, 1; R.G.R.K.: § 36, 1; Planck: § 36; Staudinger: § 36, 1; v. Tuhr: § 36 I S. 506.

[48]) Vgl. Altmann: § 36 S. 134; Biermann: § 138, Anm. 1 S. 490; Enneccerus-Nipperdey: § 105, Anm. 2 S. 320; Goldmann-Lilienthal: § 20, IV, 1 S. 85; Hölder: § 58; Oertmann: § 38, 4 a und § 58, 2 a; Planck: § 38, 2; Rehbein: a. a. O. S. 49; R.G.R.K.: § 38, 2 und § 1; v. Tuhr: § 38, I S. 543; Warneyer: § 38. a. A. Staudinger: § 58, 1 a, der das zur Aufnahme zuständige Vereinsorgan, je nach dem Verhältnis des Vorstandes zur M.-V., den Vorstand oder die M.-V. sein läßt, im Zweifel aber den Vorstand; ebenso Zitelmann: a. a. O. S. 64.

[49]) Vgl. Altmann: § 32 S. 128; Gareis: § 33, 2; Staudinger: § 33, 1 b; Planck: § 33, 6; R.G.R.K.: § 33, 1; Best in Recht 1904 S. 468; a. A. Oertmann: § 33, 20 insbesondere § 32, 1; Rehbein: a. a. O. S. 47.

der Satzung oder des Zweckes des Vereins müssen grundsätzlich der M.-V. auch weiterhin vorbehalten bleiben, damit das für den Verein lebenswichtige Interesse der Mitglieder am Vereinsleben aufrecht erhalten bleibt. Dagegen wird man Satzungsänderungen formeller Natur, d. h. soweit sie lediglich die Fassung der Satzung betreffen, in die Hände des Vorsitzenden legen können.

7. Die Auflösung des Vereins erfolgt nach § 41 durch Beschluß der M.-V. Ist auch die Uebertragung dieses Rechtes in der Satzung auf den Vorsitzenden zulässig, derart, daß die Auflösung des Vereins in das Ermessen des Vorsitzenden gestellt wird?

Als das „oberste Organ" des Vereins war bei der bisherigen Organisation die M.-V. anzusehen; ihr stand daher auch das Recht der Auflösung zu. Werden nunmehr alle Machtbefugnisse grundsätzlich auf den V. übertragen, soweit nicht zwingende Gesetzesvorschriften entgegenstehen, dann muß man auch eine Satzungsbestimmung zulässig erachten, die dem V. als oberstem Vereinsorgan das Recht zur Auflösung des Vereins zubilligt. Man wird allerdings mit der herrschenden Ansicht neben dem V. auch stets der M.-V. das Recht der Auflösung belassen müssen. Diese Regelung hat ihre Begründung im Wesen des Vereins als einer Vereinigung einer Mehrheit von Personen; das Weiterbestehen eines Vereins unter Widerstreben sämtlicher Mitglieder wäre eine Unmöglichkeit. Ein solcher Zustand stünde im Widerspruch mit dem Charakter des Vereins als einer freiwilligen Vereinigung einer Mehrheit von Personen, die durch gemeinschaftliche Interessen zusammengeführt und zusammengehalten werden. Es muß infolgedessen auch den Mitgliedern die Möglichkeit belassen werden, die Auflösung ihrer Vereinigung herbeizuführen. Das Recht der Auflösung allein dem Vorsitzenden zu übertragen, dürfte auch bei strenger Durchführung des Führerprinzips dem Begriff desselben widersprechen; denn ein Führer kann sich nicht selbst den Boden durch Auflösung seiner Gefolgschaft entziehen[50]).

8. Nach § 58 Z. 2 soll die Satzung darüber Bestimmungen enthalten, ob und welche Beiträge von den Mitgliedern zu leisten sind. In der Satzung kann aber auf die Festsetzung durch das zuständige Organ allgemein verwiesen werden. Ist der V. nach dem Führerprinzip grundsätzlich das geschäftsführende Organ des Vereins, dann fällt ihm auch hierüber die Entscheidung zu. Werden die von dem V. festgesetzten Beiträge von einer Mitgliederminderheit als zu hoch empfunden, so sind die Mitglieder zunächst auf den Weg des § 37 angewiesen. Vielfach wird dann eine Beratung in der M.-V., in der sowohl der V. als auch die Mitglieder ihre Gründe darlegen, eine Einigung herbeiführen. Wenn der V. dennoch seine Entscheidung im Gegensatz zu der Ansicht der Mitglieder aufrecht erhält, dann muß diesen der Beschwerdeweg an die dem V. übergeordnete Instanz — Verbandsleiter — vorbehalten bleiben.

Sind Beitragspflicht und Beitragshöhe in der Satzung festgelegt, so erfordert ihre Aenderung auch eine solche der Satzung, die der Vorsitzende auch als Vereinsführer grundsätzlich nicht vornehmen kann[51]). Dasselbe gilt auch, wenn die Satzung ausdrücklich bestimmt, daß keine Beiträge erhoben werden sollen, sich aber späterhin die Einführung einer Beitragspflicht als erforderlich erweist[52]).

Anders liegt dagegen der Fall, wenn die Satzung eine Beitragspflicht nur im allgemeinen feststellt, eine Höhe nicht angibt und

---

[50]) Vgl. Altmann: § 42, 1 a S. 155; Best in Recht 1904, 469; Biermann: § 139, 1 S. 497; Cosack: § 50, II 1 S. 103; Fuxius in J.W. 1935, 988; Hölder: § 41; Kohler: § 175, III S. 401; Planck: § 41, 2; Rehbein: § 52, 6 a; R.G.R.K.: § 41, 1; v. Tuhr: § 39, I 1 S. 557.

[51]) Vgl. S. 26, 6.

[52]) Vgl. Altmann: § 40 S. 152; Leist: inUntersuchungen Nr. 24 LS. 36; Oertmann: § 58, 2 b; Planck: § 58; Rehbein: S. 51 c; R.G.R.K.: § 58, 1; v. Tuhr: § 38, IV S. 550.

späterhin eine Erhöhung oder Herabsetzung der Beiträge in Frage kommt. Hier genügt die einfache Festsetzung durch das geschäftsführende Organ, den V., da eine Sätzungsänderung nicht in Frage steht [53]).

§ 11.

Die Ausgestaltung der Verantwortlichkeit des Vorsitzenden.

Der Grundsatz des Führertums bedeutet Autorität des Führers nach unten und Verantwortung nach oben. Der Begriff der Führung schließt den Begriff der Verantwortung in sich; stärkt man die rechtliche Stellung des Führers, so muß man auch seine Verantwortung steigern. Für die Verwirklichung des Führerprinzips im Vereinsleben folgt daraus die Notwendigkeit, einerseits die rechtliche Stellung des V. gegenüber der M.-V. so zu stärken, daß man von einer autoritären Leitung des Vereins durch den V. sprechen kann, andererseits aber auch die Verantwortung eines solchen autoritären V. zu verschärfen.

Man kann bei dem Verein drei Arten der Verantwortung des V. als Vereinsführer unterscheiden:

I. Die Verantwortlichkeit findet ihren Ausdruck in der Verantwortung des Vorsitzenden gegenüber den Vereinsmitgliedern. Der Vorsitzende ist wie jeder Führer letzten Endes den Mitgliedern als seiner Gefolgschaft für sein Tun verantwortlich. Ihren Ausdruck hat diese Verantwortung des Vorsitzenden gegenüber den Mitgliedern gefunden:

a. in seiner Pflicht zur Rechenschaftsablegung nach Beendigung seines Amtes und der darauf von der M.-V. erteilten oder verweigerten Entlastung [54]).

b. in der Möglichkeit der Abberufung des Vorsitzenden durch die M.-V., § 27 Abs. 2 B.G.B. [55]).

c. schließlich in der für die Mitglieder gegebenen Möglichkeit, die Einberufung der M.-V. auch gegen den Willen des Vorsitzenden zu erzwingen, §§ 36, 37 B.G.B. [56]).

[56]) Vgl. S. 99 ff.

II. Neben diese Verantwortlichkeit des Vorsitzenden gegenüber den Mitgliedern wird eine Verantwortung gegenüber einer höheren Instanz treten. Die Voraussetzungen dafür sind:

a) ein verbandsmäßiger Aufbau des gesamten Vereinswesens.

b. die Abhängigkeit der einzelnen Vereine von dem Oberverband.

Die bisherige, wenngleich kurze Praxis hat gezeigt, daß die Verwirklichung der körperschaftlichen Organisation nach dem Führerprinzip dort am leichtesten möglich ist, wo bereits ein verbandsmäßiger Aufbau besteht. Hier kann unschwer eine gebietsmäßig gegliederte Führerhierarchie aufgebaut werden, die Bürge für die Verwirklichung der Verantwortlichkeit ist. Bei den verbandsfreien Körperschaften erscheint für die Durchführung des Prinzips der zwangsweise Zusammenschluß zu einem, unter großen Gesichtspunkten sachlich und im übrigen gebietsmäßig gegliederten Oberverband empfehlenswert.

Die Abhängigkeit des einzelnen Vereins von seinem Oberverband führt zu einer Frage grundsätzlicher Natur. Es ist zu prüfen, inwieweit die Selbständigkeit der Willensbildung der in der juristischen Person verkörperten Organisation eingeschränkt werden kann. Der Wille der abhängigen juristischen Person wird von der herrschenden

[53]) Vgl. Altmann: § 40 S. 153; Fischer-Henle: § 58, 2; Oertmann: § 58, 2 b; Planck: § 58; R.G.R.K.: § 58, 1; Staudinger: § 58, II 2; v. Tuhr: § 38, IV S. 550.

[54]) Vgl. S. 25, 3.

[55]) Vgl. S. 22,5 37/38.

juristischen Person in stärkerem oder schwächerem Maße beeinflußt. Die Abhängigkeit des Vereins, um die es sich hier handelt, ist eine organisatorische, eine körperschaftliche Bindung des Vereins an den Oberverband [57]).

Die organisatorische Abhängigkeit des Vereins von seinem Oberverband muß in der Satzung des Vereins geregelt sein. Sie wird in den Formen begründet, unter denen man überhaupt Satzungen schafft oder abändert und kann nur entsprechend aufgehoben werden.

Aber damit ist es nicht genug. Die organisatorische Abhängigkeit des Vereins von der höheren Instanz wird in unmittelbaren Einflußrechten der höheren Instanz auf die Organisation des Vereins z. B. in Fragen der Organbestellung oder der Bindung der Geschäftsführung an Weisungen durch die höhere Instanz bestehen. Diese Rechte sind typische Sonderrechte im Sinne des § 36 B.G.B. Die Satzungen berechtigten hier die höhere Instanz, körperschaftliche Akte selbst vorzunehmen oder mindestens zu verhindern, daß sie ohne ihre Mitwirkung vorgenommen werden. Die höhere Instanz ist also Organ des Vereins, denn nur ein solches kann ohne weiteres Wirkungen innerhalb einer juristischen Person hervorrufen. Ihre Rechte sind organschaftliche Sonderrechte. Die Begründung einer Abhängigkeit, die auf Organschaftsrechten der höheren Instanz beruht, bedarf als Einschränkung der allgemeinen Mitgliedsrechte — gleichgültig, ob die höhere Instanz Mitglied ist oder nicht — der Zustimmung sämtlicher Mitglieder.

Nach dem Inhalt der Einflußmöglichkeiten durch die höhere Instanz auf den Verein lassen sich — zunächst unter Ausschaltung der Frage rechtlicher Form und Zulässigkeit — rein logisch folgende Abhängigkeitsfälle denken:

1. Die Bestellung eines Organs des Vereins, insbesondere des 1. Vorsitzenden durch die höhere Instanz.

2. Die Bindung der Geschäftsführung des Vereins an Weisungen der höheren Instanz.

a) der V. des Vereins ist bei allen Geschäftsvorgängen, insbesondere Rechtsgeschäften, oder auch nur bei bestimmt benannten, an die Weisung der höheren Instanz gebunden.

b) die M.-V. benötigt zu bestimmten Beschlüssen die Zustimmung der höheren Instanz.

Rechtsprechung und Rechtslehre halten es fast übereinstimmend für unzulässig, daß die Satzung einer juristischen Person diese in ihrer Geschäftsführung an die Weisungen einer anderen Person binden kann. Eine nähere Begründung wird nicht gegeben, nur immer wieder auf die „Persönlichkeit" der juristischen Person hingewiesen, die sich doch nicht selbst entmündigen könne. Die juristische Person repräsentiere den freien Willen ihrer Mitglieder, die unbedingt den Gang der Geschäftsführung in der Hand behalten müßten. Auf der anderen Seite hält man es für zulässig, daß eine Instanz außerhalb des Vereins den V. bestellen und abberufen kann, dem die gesamte Leitung der Geschäftsführung obliegt.

Die Unterscheidung ist nicht einleuchtend. Durch die Vorstandsbestellung wird der Verein mittelbar auch für die Geschäftsführung von den Weisungen der oberen Instanz abhängig. Zwischen dieser Bestellung und offenen Bindung der Geschäftsführung darf kein rechtlicher Unterschied gemacht werden. Die Haftung ist die gleiche. In beiden Fällen ist die höhere Instanz richtiger Auffassng nach Organ und haftet — wenn keine abweichende Regelung getroffen ist — für Vorsatz und jede Fahrlässigkeit. In beiden Fällen kann ein Widerruf nicht stattfinden. Sogar eine Satzungsänderung

---

[57]) Vgl. Friedländer: Konzernrecht; Hamburger: Die Organgesellschaft; Isay: Das Recht am Unternehmen; Kronstein: Die abhängige juristische Person.

ist nur mit Zustimmung der höheren Instanz selbst zulässig, denn die Rechte der höheren Instanz sind entweder Sonderrechte von Mitgliedern oder entsprechende Rechte Dritter.

Eine weitere Frage ist, ob die Bindung an Weisungen über die Geschäftsführung hinaus, insbesondere für Satzungsänderungen möglich ist. Hier könnte nur eine Zustimmung der höheren Instanz in Frage kommen, da der positive Beschluß der Satzungsänderung bei allenArten der juristischen Personen an formelle Vorschriften des Gesetzes gebunden ist, über die keine Weisung der höheren Instanz hinwegführen kann. Die herrschende Meinung lehnt die Bindung von Satzungsänderungen an die Zustimmung der herrschenden Person ab. Es liegt indessen kein Grund vor, diesen Punkt anders zu behandeln als die sonstigen Arten der Abhängigkeit. Praktische Bedenken bestehen auch hier nicht, da die Haftung der höheren Instanz den Ausgleich bietet. Die Oberinstanz ist dem Verein ersatzpflichtig, wenn sie als Organ des Vereins eine notwendige Satzungsänderung verhindert [58]).

Die dem V. bzw. dem 1. Vorsitzenden eines Vereins satzungsmäßig übergeordnete Instanz hat dessen Tätigkeit zu überwachen. Sie kann ihn — von Amts wegen oder auf Beschwerde einer Minderheit von Mitgliedern, § 37 B.G.B. — zur Rechenschaft ziehen, an seiner Stelle Anordnungen treffen, ihn nötigenfalls absetzen und unter Umständen bis zur Behebung eines etwaigen Vorstandsmangels einen Vertreter bestellen. Die Ueberprüfung und Beaufsichtigung durch die höhere Instanz wird sich nicht nur auf die Rechtmäßigkeit, sondern auch auf die Zweckmäßigkeit der Geschäftsführung des 1. Vorsitzenden richten müssen. Auf diese Weise kann — unter vollständiger Wahrung des Führerprinzips — verhindert werden, daß die Geschäftsführung eines Vorsitzenden, der durch unzweckmäßige Maßnahmen seine Unzulänglichkeit dargetan hat, den Vereinsinteressen auf die Dauer schadet.

Für die Bewährung des Führerprinzips wird entscheident sein, wie sich das Verhältnis von der höheren Instanz oder dem Leiter dieser Instanz zum Verein oder dem 1. Vorsitzenden gestaltet. Hierbei ist besonders zu beachten, daß bei den einzelnen Vereinen die schöpferische Führerpersönlichkeit erhalten bleiben muß. Die höhere Instanz, die gleichfalls nach dem Führerprinzip organisiert ist und ihrerseits wieder einer übergeordneten Instanz untersteht, muß sich bei der Ueberwachung eine weise Beschränkung in der Erteilung von einzelnen Anweisungen in Fragen der Geschäftsführung auferlegen, da sonst dem Vorsitzenden jede Selbständigkeit und jede Entschlußfreudigkeit verloren gehen muß. Die Tätigkeit der höheren Instanz wird daher — von der Erteilung allgemeiner Anweisungen in Fragen der Geschäftsführung abgesehen — mehr eine nachprüfende sein. Im Regelfalle kann sich ihre Tätigkeit auf die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Handlungsweise des Vorsitzenden beschränken. Eine Nachprüfung der Zweckmäßigkeit dürfte nur in besonders schwerwiegenden Fällen und bei Beschwerden von Mitgliedern praktisch werden. Die Aufsicht der Oberinstanz verbürgt neben der Verstärkung der Verantwortlichkeit zugleich für die Vereinsmitglieder den notwendigen Schutz gegen willkürliche Maßnahmen des Vorsitzenden.

III. Die dritte Verantwortlichkeit, die den Vorsitzenden betrifft, ist die Verantwortlichkeit gegenüber der gesamten Nation, gegenüber dem Staat. Der nationalsozialistische Staat wird in stärkerem Maße als der liberalistische die gesamte Politik unseres Lebens bestimmen; er wird seine Aufgabe darin sehen, für das Leben unseres Volkes Richtlinien und Grundsätze festzulegen und über die Einhaltung dieser Lebenswege zu wachen. Diese Verantwortlichkeit des einzelnen Vorsitzenden findet ihre praktische Verwirklichung durch

[58]) Vgl. Staub-Pinner: § 274, 1; K.G.J.: 42, 225 Anm. 1 c u. 44, 237; J.W. 1926, 598; Recht 1918, 580; (O.L.G. Dresden).

die strafrechtlichen Vorschriften. Vielfach bieten bereits die gegenwärtigen gesetzlichen Bestimmungen die Möglichkeit, eine strenge Bestrafung beim Mißbrauch der Führergewalt herbeizuführen, vgl. § 266 St.G.B.

IV. Abschnitt.

Stellung und Aufgaben der Mitgliederversammlung eines nach dem Führerprinzip organisierten Vereins im Rahmen der vereinsrechtlichen Vorschriften des B. R. B.

§ 12.

Allgemeines.

Nach dem B.G.B. ist eine völlige Ausschaltung der M.-V. nicht möglich. Der Vorsitzende verdankt dem Vertrauen der Mitglieder seine Stellung, daher wird den Mitgliedern auch das Recht der Versammlung — nicht nur zur Beratung, sondern auch zur Beschlußfassung — zugestanden werden müssen, um über die Tätigkeit des Vorsitzenden Rechenschaft zu verlangen. Dieses Recht muß der M.-V. selbst dann verbleiben, wenn der Vorsitzende nicht durch die M.-V., sondern durch eine außerhalb des Vereins stehende Person ernannt und abberufen werden soll. Grundsätzlich aber ist die M.-V. ihrer Stellung als oberstes Vereinsorgan zu entkleiden und auf bestimmte Aufgaben zu beschränken.

Ihre Stellung zum Verein muß entsprechend der des Volkes zum Staat nach nationalsozialistischer Auffassung ausgestaltet werden. Es werden ihr in Anlehnung an die politische Gestaltung die Aufgaben verbleiben müssen, die sich auf die Verfassung des Vereins und auf die Bestellung des Vorsitzenden beziehen. Es ist nicht zulässig, in Rechte der Gemeinschaft so eingreifende Fragen wie etwa die Aenderung der Satzung oder des Vereinszweckes oder gar der Auflösung des Vereins in das freie Ermessen des Vorsitzenden zu stellen [59]).

§ 13.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung.

Mit der Beseitigung des Beschlusses der M.-V. über Fragen der Geschäftsführung kommt die Notwendigkeit ordentlicher Mitgliederversammlungen, die regelmäßig in kürzeren Zeitabschnitten gehalten wurden, in Wegfall. Die Einberufung der ordentlichen M.-V. ist nur bei besonderen Anlässen erforderlich, wie z. B. Satzungs- oder Zweckänderung, Zusammenschluß, Abberufung und Neuwahl des Vorsitzenden, Beschlußfassung über Billigung oder Mißbilligng der Geschäftsführung des Vorsitzenden, Erteilung der Entlastung usw. Die erstrebte engere Verbindung der Mitglieder mit dem Verein, insbesondere

[59]) Vgl. S. 26, 6; 27, 7.

dem Vorsitzenden wird dadurch freilich wesentlich gelockert, weil die Mitglieder regelmäßig nur in größeren Zeiträumen Gelegenheit finden, sich in der M.-V. mit dem Vorsitzenden über die Vorgänge bei dem Verein auszusprechen. Daher muß die Möglichkeit offenbleiben, außerordentliche M.-V. einzuberufen: die Einberufung außerordentlicher M.-V. und zwar auf Anrufen der Mitglieder, insbesondere auch von einer Minderheit von Mitgliedern, §§ 36, 37, wird daher auch in Zukunft bei der Organisation der Vereine nach dem Führerprinzip aufrecht erhalten bleiben müssen.

Für die Einberufung der M.-V. gelten die zwingenden Vorschriften der §§ 36, 37, 40. Daher ist auch bei einem nach dem Führerprinzip organisierten Verein die M.-V. gemäß § 36 in den durch die Satzung bestimmten Fällen sowie dann zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Ob das Interesse des Vereins es erfordert, die M.-V. zu berufen, ist zunächst Sache pflichtmäßiger Erwägung des Vorsitzenden. Ein „Interesse des Vereins" wird anzunehmen sein, wenn es sich zwar um eine in der Kompetenz des Vorsitzenden liegende, aber ungewöhnliche und für den Verein wichtige Maßnahme handelt. Dabei darf aber nur ein Interesse des „Vereins" und nicht lediglich ein solches von Mitgliedern in Frage stehen [60]). Vernachlässigung der Einberufungspflicht durch den Vorsitzenden kann nach Maßgabe der allgemeinen Grundsätze geahndet werden, z. B. durch Absetzung des Vorsitzenden wegen grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung, § 27 Abs. 2 B.G.B.

Die Vereinsmitglieder haben ferner die Möglichkeit, auf Grund von § 37 B.G.B. ihre Ansicht über das die Berufung fordernde Interesse durchzusetzen. Durch die Satzung kann zwar dieses Recht der Mitglieder beschränkt werden, indem sie die Mitwirkung eines größeren Teiles als der zehnte Teil der Mitglieder verlangt. Sie kann aber nicht vorschreiben, daß die Berufung nur sämtliche Mitglieder des Vereins zu verlangen berechtigt sein sollen, denn aus § 37 Abs. 1 B.G.B. ergibt sich, daß immer ein Teil der Mitglieder genügen soll. Es ist jedoch streitig, welche Grenzen die Satzung für diesen Teil vorschreiben darf.

Henle: § 62, I 2 b S. 422 will nur die Bestimmung eines geringeren Teiles als des zehnten Teils der Mitglieder zulassen.

v. Bülow: § 31, S. 47; Kohler: § 163, S. 380; Planck: § 37, 5; Warneyer: § 37 Abs. 3 sind der Meinung, daß die Satzung das Einberufungsrecht mindestens an die einfache Mehrheit binden kann.

Enneccerus-Nipperdey: § 104, Anm. 14 a S. 319; Oertmann: § 37, 5 und v. Tuhr: § 36, Anm. 9 S. 507 vertreten die Anschauung, daß für das Einberufungsrecht höchstens einfache Mehrheit der Mitglieder vorgeschrieben werden kann mit folgender Begründung: „Würde das Antragsrecht nicht einmal für diese anerkannt, so hieße das selbst die für die Vereinsbeschlüsse doch grundsätzlich maßgebende Mehrheit zugunsten anderer Vereinsorgane mundtot machen; es stände im Widerspruch zu dem in § 27 Abs. 2 in Verbindung mit § 32 deutlich anerkannten Vorrang der Mitgliedermehrheit gegenüber dem Vorstand und würde das Abberufungsrecht aus § 27 Abs. 2 in seiner tatsächlichen Anwendbarkeit gefährden".

Staudinger: § 37, VII und R.G.R.K.: § 37, 1 begründen ihre Ansicht, daß die zur Stellung des Antrages erforderliche Zahl der Mitglieder keinesfalls auf eine bestimmte Mehrheit, auch nicht eine einfache, festgesetzt werden kann, auf § 37 B.G.B., der eine Bestimmung zum Schutze der Minderheit sei.

Der einstige Sinn der Vorschrift des § 37 B.G.B. als Schutzbestimmung der Minderheit gegenüber Vergewaltigungsbeschlüssen der Mehrheit ist bei einer Organisation des Vereins nach dem Führerprinzip hinfällig geworden. Diese Bestimmung muß dagegen an Be-

[60]) Vgl. v. Tuhr: § 36, I 2 S. 507.

deutung gewinnen für den Schutz gegenüber Willkürakten des Vereinsführers. Es darf nicht übersehen werden, daß die dem Vorsitzenden gegebene große Machtfülle unter Umständen auch eine Gefahr für einen Verein bedeutet. Man denke z. B. an verfehlte An- und Verkäufe, Belastungen des Vereinsvermögens usw., die der erste Vorsitzende gegen den Willen einer Anzahl von Mitgliedern in Aussicht genommen hat. Die in § 37 B.G.B. vorgesehene Regelung muß deshalb bestehen bleiben. Eine Gefährdung der selbständigen Geschäftsführung des Vorsitzenden durch dieses Minderheitsrecht ist nicht zu befürchten. Die Einberufungspflicht des Vorsitzenden nach § 37 Abs. 1 B.G.B. kann dadurch abgeschwächt werden, daß ihm das Recht der Nachprüfung der von der Minderheit angeführten Gründe für die Einberufung zugebilligt wird [61]). Dem nationasolzialistischen Rechtsprinzip der Führung würde es zuwiderlaufen, wenn dem Antrag auf Einberufung der M.-V. stattzugeben wäre, ohne dem Vereinsführer eine Prüfung der angegebenen Gründe zuzubilligen. Damit wäre die Entscheidung über die Einberufung der M.-V. in sein pflichtmäßiges Ermessen gegeben.

Kommt der Vorsitzende dem Ersuchen der Mitglieder nach Einberufung einer Versammlung nicht nach, so können die Antragsteller gemäß § 37 Abs. 2 B.G.B. beim zuständigen Amtsgericht beantragen, daß es sie zur Berufung der Versammlung ermächtigte. Das Gericht hat im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit darüber zu entscheiden, ob der Antrag mit Grund vom Vorsitzenden abgelehnt werden durfte. Es muß nach tunlichster Anhörung des Vorsitzenden die Stichhaltigkeit der vorgebrachten Gründe prüfen und bejahendenfalls die Ermächtigung erteilen, § 160 F.G.G. [62]).

§ 14.

Die Bestellung des Vorsitzenden.

I. Die M.-V. ist in Ermangelung einer anderen satzungsmäßigen Bestimmung das berufene Organ für die Bestellung des Vorsitzenden, § 27 B.G.B. Die Bestellung des ersten autoritären Vorsitzenden erfolgt, wie bereits nachgewiesen wurde, durch Wahl in der M.-V.; diese Wahl bedarf im Gegensatz zu der vorzunehmenden Satzungsänderung bei Einführung des Führerprinzips nur einer einfachen Mehrheit, §§ 27 Abs. 1, 32. Die Aufgabe der Bestellung des Vorsitzenden wird man auch bei einer Organisation des Vereins nach dem Führerprinzip auch in Zukunft der M.-V. ohne Bedenken überlassen können. Es steht mit dem Führerprinzip durchaus im Einklang, wenn der Vereinsführer gewählt wird. Führerwahl ist ein germanisches Prinzip.

Die Freiheit in der Wahl des Vorsitzenden durch die M.-V. ist insbesondere bei der Einordnung des Vereins in einen Oberverband unbedenklich, weil ein der höheren Instanz untauglich erscheinender Vereinsführer jederzeit wieder abgesetzt werden kann [63]).

II. Die Teilnahme der M.-V. an der Bestellung des Vorsitzenden kann nach geltendem Recht gänzlich ausgeschaltet und die Bestellung

---

[61]) Vgl. Hölder: § 37, 1 a; Oertmann: § 37, 2 b; R.G.R.K.: § 37, 1; Soergel: § 37, 1; Staudinger: § 37, II 2.

[62]) Vgl. Altmann: § 33, S. 130; v. Bülow: § 31, S. 48; Crome: § 51, Anm. 33 S. 245; Enneccerus-Nipperdey: § 104, Anm. 15, S. 319; Hölder: § 37, 2 c; Kohler: § 163, S. 379; Planck: § 37, II; R.G.R.K.: § 37, 2; Staudinger: § 37, III 6; v. Tuhr: § 36, I 3 S. 508 (Zurückweisung bei schikanösem Antrag); K.G.J.: Bd. 28 A, 216; 32 A, 140; O.L.G.: 41, 17. a. A. Oertmann: § 37, 3 b; Gareis: § 37, 2; Matthias: § 31, I, 3 S. 106; Warneyer: § 37; Prot.: II, 1 S. 533.

[63]) Vgl. Paul in J.W. 1934, 10.

des Vereinsführers nach der Satzung einem bestimmten Organ, z. B. dem Oberverband übertragen werden, §§ 27 Abs. 1, 40 B.G.B. Diese Auffassung ist von der herrschenden Meinung und der Judikatur, wenn auch ohne tiefer gehende Begründung, vertreten worden[64]). Das Recht der Bestellung kann dem Oberverband als solchem oder ebensogut einem seiner Organe gegeben sein. Es ist ein körperschaftliches Gestaltungsrecht, das der Oberverband oder dessen Leiter nicht als Dritter, sondern als ein eigens zu dieser Aufgabe gestelltes Organ des Vereins ausübt. Der Verein hat also keinen V., solange der Oberverband bzw. dessen Leiter den Vorsitzenden nicht bestellt. Andere Organe, insbesondere die M.-V., können das Recht der Vorstandsbestellung nicht mehr an sich ziehen[65]). Ein trotzdem von der M.-V. oder einem anderen Organe bestellter V. ist in nichtiger Weise bestellt. Das dem Oberverband überlassene Organschaftsrecht ist ein ausschließliches Recht zur Gestaltung der Vorstandsschaft[66]). Bestellt das Organ den Vorsitzenden nicht, so gibt es keine Klage des Vereins gegen dieses Organ. Hier bleibt nur der Weg der gerichtlichen Ersatzbestellung nach § 29 B.G.B., da es einen Widerruf der an den Oberverband verliehenen Organstellung nach dem Gesetz oder der Satzung nicht geben kann. Der Oberverband bzw. dessen Leiter als Organ des Vereins macht sich, wenn er die Bestellung des Vorsitzenden unterläßt, zögernd hinauszieht oder in einer den Verein schädigenden Weise vornimmt, nicht aus Vertrag ersatzpflichtig, sondern als Organ des Vereins, § 27 Abs. 3, 664 B.G.B.

III. Eine interessante Zwischenform ist die Bestellung des Vorsitzenden durch den Oberverband (Ernennung) unter Vorschlagsrecht anderer Organe des Vereins, insbesondere der M.-V., wobei man auch einer Minderheit von Vereinsmitgliedern unbedenklich ein Vorschlagsrecht zuerkennen kann. Ebenso kann die Wahl des Vereinsführers durch die M.-V. an die Bestätigung des Oberverbandes gebunden sein. Diese Arten der Bestellung des Vereinsführers sind zulässig, wenn der Oberverband das Recht haben kann, den Vorsitzenden zu bestellen. Demgegenüber stellt die Auswahl des Vereinsführers aus einer von der M.-V. oder einer anderen Stelle aufgestellten Liste sowie die Bestätigung des anderswie gewählten Vereinsführers nur ein Minus dar. Auch diese Regelung muß nach den allgemeinen Grundsätzen für die Begründung einer solchen organisatorischen Abhängigkeit satzungsmäßig festgelegt werden[67]). Wenn die M.-V. das Recht hat, den Vorsitzenden in für den Oberverband verbindlicher Weise zu nennen, so bedeutet das praktisch das gleiche, wie wenn sie ohne weiteres den Vereinsführer bestellen kann. Formell rechtlich ist dieses bindende Vorschlagsrecht der M.-V. von der unmittelbaren Bestellung des Oberverbandes verschieden; das bindende Vorschlagsrecht ist zwar auch ein Gestaltungsrecht — im Sinne Seckels — aber ein solches schwächeren Grades. Durch den Vorschlag wird der Vorsitzende nicht unmittelbar bestellt, sondern nur eine der Vor-

---

[64]) Vgl. Altmann: § 25 S. 97; Biermann: § 137, 2 S. 487; v. Bülow: § 19 S. 28; Bondi: a. a. O. S. 279/280; Crome: § 51, Anm. 10 S. 241; Cosack: § 45, I 1 b S. 90; Dernburg: § 77, III S. 235; Enneccerus-Nipperdey: § 102, I S. 309; Gareis: § 27, 2; Goldmann-Lilienthal: § 20, 3 insbes. Anm. 12 S. 74; Henle: § 62, II 1 b S. 424; Kohler: § 161, II S. 376; Kronstein: a. a. O. S. 19; Lehmann: § 59 III S. 447; Planck: § 27, 2; R.G.R.K.: § 27, 1; Staub: § 231, 20; Staudinger: § 27 I 3; v. Tuhr: § 37, I S. 520; O.L.G. 34, 349; Paul in J.W. 1934, 10; .W. 1934, 3001.

[65]) Vgl. R.G. in J.W. 1927, 2298.

[66]) Vgl. Seckel: in Festschrift für Koch 1903 S. 205.

[67]) Vgl. Franzen: a. a. O. S. 24; Kronstein: a. a. O. S. 23; Paul in J.W. 1934, 10; ferner die ähnliche Regelung in § 19 Abs. 4 des Gesetzes über die Deutsche Reichsbahn vom 30. 9. 1934.

aussetzungen für die Bestellung durch das zu diesem Akt letztlich berufene Organ erfüllt. Das Bestellungsrecht des Oberverbandes unter Vorschlagsrecht der M.-V. ist ein Organschaftsrecht des Berechtigten; der Oberverband ist somit, wie bei der unmittelbaren Bestellung des Vorsitzenden, ein Organ des Vereins. Die Satzung macht die Mitwirkung der M.-V. bei der Bestellung des Vorsitzenden zu einer notwendigen Voraussetzung. Das hat zur Folge, daß ein Vorsitzender von der zur Bestellung berufenen Stelle überhaupt nicht berufen werden kann, wenn kein Vorschlag vorliegt. Wird der Vorsitzende gleichwohl bestellt, so ist die Bestellung ebenso nichtig, wie wenn eine Stelle, die nach der Satzung überhaupt niemals für eine Vorstandsbestellung in Frage kommt, den Rechtsakt vorgenommen hätte.

Der Oberverband als solcher hat keine Machtmittel, das zum Vorschlag des Vorsitzenden berechtigte Organ zur Erfüllung seiner Obliegenheit zu zwingen, wenn es den Vorschlag absichtlich hinauszögert. Eine Lösung bietet auch hier nur § 29 B.B.G. Kommt die Bestellung des Vorsitzenden nicht zustande, weil kein Vorschlag eingereicht wird, so muß das Gericht angerufen werden. Es bedarf keines näheren Beweises dafür, daß sowohl der Oberverband selbst, wie jedes andere Organ des Vereins, ja sogar jedes der Mitglieder als „Beteiligter" im Sinne des § 29 antragsberechtigt ist [68]). Sie sind alle an der Lebensfähigkeit des Vereins außerordentlich interessiert.

Andererseits ist auch der Fall denkbar, daß der Oberverband keine Wahl trifft oder die Bestätigung hinauszögert. Das Amtsgericht wird dann bei der Entscheidung über einen Antrag nach § 29 B.G.B. die Liste oder den zur Bestätigung vorgelegten Namen berücksichtigen, es sei denn, daß besondere Gründe dagegen sprechen.

Im Anschluß an andere Rechtserscheinungen könnte man daran denken, daß das Vorschlagsrecht der M.-V. bei dauernder Nichtausübung oder Außerachtlassen einer vom bestellenden Organ gesetzten ausreichenden Frist verwirkt werden kann. Das ist abzulehnen, weil die Verwirkung höchstens den Untergang einer Befugnis zur Folge haben könnte. Die Einreichung des Vorschlages ist aber notwendige Voraussetzung für die Bestellung des Vorsitzenden. Diese Voraussetzung würde durch die Verwirkung nicht geschaffen werden, sodaß der Verwirkungsgedanke nicht weiter führt. Auch die nachträgliche Genehmigung einer ohne Vorschlag durchgeführten Bestellung ist ausgeschlossen. § 184 B.G.B. läßt sich nicht entsprechend anwenden, weil das Recht der Organbestellung formelles Recht ist. Außerdem kann man bei mehreren Organen einer und derselben Person nicht davon sprechen, es sei ein Organ im Sinne des § 184 B.G.B. ein „nichtberechtigtes". Noch weniger ist ein stillschweigender Verzicht auf das Vorschlagsrecht möglich.

Hinsichtlich der Haftung ist zu erörtern, ob nicht bloß der Oberverband dem Verein für Verzögerungen haftet — wie das bei dem unmittelbar wirkenden Bestellungsrecht des Oberverbandes der Fall ist — sondern auch der Verein dem Oberverband, wenn der Verein mit dem Vorschlag säumig ist. Ansprüche des Oberverbandes gegen den Verein wegen eines ihm etwa entstandenen Schadens kommen aber ebensowenig in Betracht als sonst eine juristische Person von ihrem eigenen Organ wegen ihrer Maßnahmen belangt werden kann. Dem Verein als Gläubiger eines Schadensersatzanspruches gegen den Oberverband kann nicht entgegengehalten werden, es sei nicht schnell genug von der Möglichkeit des § 29 B.G.B. Gebrauch gemacht worden, weswegen nach § 254 B.B.G. der Schadensersatzanspruch wegfalle oder doch mindestens begrenzt werde. Den Verein als solchen trifft kein Vorwurf, denn er war nicht „Beteiligter" im Sinne des § 29, und seine Organe konnten nur im eigenen Namen den Antrag stellen.

---

[68]) Vgl. Recht 1907, 632 Nr. 1287 a.

IV. Die Wahl des Vorsitzenden durch die M.-V. kann nach der Satzung an den Vorschlag des Oberverbandes gebunden sein. Diese Regelung ist gegenüber der zu I ein Minus und schon deswegen zulässig. Im Wesentlichen gelten auch für diesen Fall die unter I entwickelten Grundsätze.

Sollte die M.-V. oder ein anderes bestellendes Organ die Bestellung absichtlich hinauszögern, weil ihm vielleicht niemand aus der Liste zusagt, so muß auch hier nach § 29 vorgegangen werden. Das Gericht ist in der Auswahl der zu bestellenden Persönlichkeiten völlig frei. Es kann die unerwünschte Vorschlagsliste berücksichtigen oder die Wünsche der M.-V. oder des anderen Organs beachten.

V. Die Wahl des Vorsitzenden kann ferner auf bestimmte in Verbindung mit dem Oberverband stehende Persönlichkeiten beschränkt sein. Eine solche Regelung ist z. B. in der Weise denkbar, daß ausschließlich die jeweiligen Mitglieder des erweiterten Vorstandes oder nur Angestellte des Oberverbandes für die Vorstandschaft des Vereins zugelassen werden [69]). Der Einfluß des Oberverbandes ist in diesem Falle fast ebenso bedeutend, wenn nicht noch größer, als in den oben erörterten Fällen. Steht dem Oberverband auch kein Organschaftsrecht zu, ist er auch kein Organ des Vereins, so sorgt doch das objektive Satzungsrecht für seine Interessen. Handelt das Wahlorgan entgegen der Satzung, so ist die Wahl nichtig.

VI. Kann der Oberverband oder dessen Leiter selbst Führer des Vereins sein?

Diese Möglichkeit kann sowohl aus rechtlichen wie aus praktischen Gründen nicht in Betracht kommen. Ein dauernder Sitz im Verein ist schon deswegen nicht zulässig, weil die Widerruflichkeit der Bestellung mindestens bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch §§ 27 Abs. 2, 40 zwingend vorgeschrieben ist. Vom praktischen Standpunkt aus gesehen ist eine solche Regelung nahezu wertlos, da der Leiter des Oberverbandes unmöglich die gesamte Geschäftsführung aller ihm unterstehenden Vereine übersehen kann.

Zulässig ist, daß sich der Oberverband oder dessen Leiter selbst auf Grund speziellen Organschaftsrechtes zum Vorsitzenden bestellt oder in Vorschlag bringt. Der Abberufung des Vorsitzenden steht hier nichts im Wege. Die Bestellung ist auch zulässig, wenn der Oberverband selbst juristische Person ist. Früher wurde die Frage, ob juristische Personen Vorstandsmitglieder sein können, durchweg verneint; das O.L.G. Karlsruhe (J.W. 1927, 2017) hat sich erstmalig in anderem Sinne entschieden.

Dem Vorsitzenden oder bei seinem Tode oder Ausscheiden seinem Stellvertreter kann auch das Recht eingeräumt werden, den Nachfolger zu ernennen, § 27 Abs. 1 § 40. (Kooptation.) [70]). Der Stellvertreter des Vorsitzenden darf aber nicht sich selbst zum Vorsitzenden ernennen. (Analoge Anwendung des § 181 B.G.B.)

Die Art der Bestellung des Vereinsführers ist eine weniger grundsätzliche als vielmehr praktische Frage. Keine dieser Gestaltungsmöglichkeiten berührt das Führerprinzip, das ja lediglich eine Frage der Organisation, der Stellung der einzelnen Vereinsorgane zueinander ist. Zu beachten bleibt unter Umständen, daß für die Bestellung des Vorsitzenden durch Wahl der M.-V. oder Ernennung durch den Oberverband unter Vorschlagsrecht der M.-V. sozialpsychologische Erwägungen sprechen. Diese beiden Arten der Bestellung des Vereins-

---

[69]) Vgl. Bondi: a. a. O. S. 208; Kronstein: a. a. O. S. 24.

[70]) Vgl. Altmann: § 25, S. 97; v. Bülow: § 19, S. 28; vgl. Biermann: § 137, 2 S. 487; Crome: § 51, Anm. 10 S. 241; Cosack: § 45, I 1 b S. 90; Dernburg: § 77, III S. 235; Enneccerus-Nipperdey: § 102, I S. 309; Gareis: § 27, 2; Goldmann-Lilienthal: § 20, 3; insbes. Anm. 12 S. 74; Henle: § 62, II 1 b S. 124; Kohler: § 27, 1; Planck: § 27, 2; R.G.R.K.: § 27, 1; Staudinger: § 27, I 3; v. Tuhr: § 37, I S. 520.

führers belassen dem Verein eine gewisse Selbstverwaltung und erhalten das für den Verein lebensnotwendige Interesse der Mitglieder am Vereinsleben. Der nationalsozialistische Staat kann dem einzelnen Verein auch ohne Bedenken eine eigene Verwaltung seiner Angelegenheiten belassen, wenn hinreichende Garantien gegen einen Mißbrauch dieser Freiheit geschaffen werden. Solche Garantien sind vorhanden, wo den Vorsitzenden überwachende Instanzen bestehen, die wiederum in letzter Linie vom Staate selbst kontrolliert werden.

§ 15.

Die Abberufung des Vorsitzenden.

Das B.G.B. enthält keine ausdrücklichen Bestimmungen über die Abberufung des Vorsitzenden insbesondere darüber, wem das Widerrufsrecht zusteht. Es hat diese Frage einer Klärung durch Rechtsprechung und Wissenschaft überlassen.

I. Die Vorschrift des § 27 Abs. 2, nach welcher die Bestellung des Vereinsleiters jederzeit widerruflich ist, bezieht sich nach allgemeiner Anschauung nur auf die nach § 27 Abs. 1 durch Beschluß der M.-V. erfolgte Bestellung. Die Abberufung des Vereinsleiters erfolgt also im Falle der Bestellung durch die M.-V. gleichfalls durch die M.-V., soweit nicht etwa die Satzung ein anderes vorsieht.

II. Wem das Widerrufsrecht für den Fall zusteht, daß die Bestellung des Vereinsleiters in anderer Weise als durch Beschluß der M.-V. erfolgt, z. B. durch Ernennung vom Oberverband, ist im Gesetz nicht ausdrücklich geregelt. Im allgemeinen wird als Regel anzunehmen sein, daß derjenige, durch welchen die Bestellung erfolgt, auch zum Widerruf berechtigt ist[71]). Bei Ernennung des Vereinsleiters durch den Oberverband ist dieser also auch ohne ausdrückliche Bestimmung der Satzung zum Widerruf der Bestellung berechtigt. Das Recht des Widerrufs stellt die Kehrseite des Bestellungsrechtes dar. Wollte man ihm nur das Bestellungsrecht zubilligen, so würde damit praktisch nicht viel erreicht sein. Wer nur ein Organ bestellen, aber nicht abberufen darf, kann trotzdem das Organ dauernd in die Hand bekommen. Er kann z. B. die Bestellung auf kürzeste Frist vornehmen, um immer freie Hand zu haben, ob er den bestellten Vorsitzenden behalten will oder nicht. Zu einer solchen für den Verein ungünstigen Handlungsweise drängt man das bestellende Organ, wenn man ihm das Recht des Widerrufes nicht insoweit läßt, als es das Recht der Bestellung hat.

Staudinger: § 27 I 3 u. 9 unter Berufung auf R.G.Z. 3, 129 und Staub-Pinner: § 231, wollen hier eine Einschränkung machen. Wenn zur Bestellung des Vorsitzenden und zum Widerruf der Bestellung nur eine nicht dem Verein angehörige dritte Person zuständig sei, entstehe die Frage, ob der Vorsitzende noch als Willensorgan des Vereins zu erachten sei; der Vorsitzende werde bei einer solchen Organisation von einer außerhalb des Vereins stehenden Stelle abhängig, was der begrifflichen Stellung des Vorstands widerspreche. Das Bestellungs- und Widerrufsrecht ist indessen ein körperschaftliches Gestaltungsrecht, das die betreffende Stelle nicht als Dritter, sondern als eigens zu dieser Aufgabe bestelltes Organ des Vereins ausübt. Wäre die von Staudinger und Staub-Pinner erwähnte Beweisführung richtig, so dürfte auch das Bestellungsrecht nicht dem Oberverband eingeräumt werden,

---

[71]) Vgl. Altmann: § 27 S. 102; Broicher: a. a. O. III, 1 a S. 203; Bondi: a. a. O. S. 280; v. Bülow: § 20 S. 29; Enneccerus-Nipperdey: § 102 Anm. 12 S. 312; Fischer-Henle: § 27, 2; Gareis: § 27, 5; Oertmann: § 27, 3 f.; Planck: § 2, 4; R.G.R.K.: § 277, 2; Staudinger: § 27 I 9; v. Tuhr: § 37 V S. 533; O.L.G. 15, 589.

denn schon hierdurch wird eine Abhängigkeit des Vorsitzenden von dem Oberverband begründet. Die rechtliche Zulässigkeit der Bestellung des Vorsitzenden durch den Oberverband steht aber außer Frage [72]).

Die weitere Frage, ob dem Oberverband die Möglichkeit des Widerrufs selbständig eingeräumt werden kann, dürfte zu bejahen sein. Allen Möglichkeiten der Bestellung können außerdem satzungsgemäß besonders eingeräumte Möglichkeiten des Widerrufs entsprechen.

III. In diesem Zusammenhang muß noch die praktisch wichtige Frage geprüft werden, ob neben dem Oberverband auch noch die M.-V. oder ein anderes Organ des Vereins das Widerrufsrecht hat.

Enneccerus-Nipperdey: § 102, Anm. 12 S. 312 und v. Tuhr: § 37, V S. 534 nehmen eine solches Widerrufsrecht der M.-V. (oder eines anderen Organs) wenigstens dann an, wenn ein wichtiger Grund für den Widerruf vorliegt, da der Verein sich für diesen Fall des Widerrufsrechts nicht begeben könne. Diese Auffassung läßt sich davon leiten, daß eine Machtfülle des Oberverbandes für den Verein Gefahren mit sich bringt.

Bondi (a. a. O. S. 281) lehnt die Möglichkeit des Widerrufsrechtes der M.-V. neben dem Oberverband ab; er stützt sich hierbei darauf, daß die Mehrheit der Mitglieder einen Prozeß gegen den Oberverband gemäß den §§ 29, 30 B.G.B. auf Abberufung des unwürdigen Vereinsleiters und Berufung eines neuen führen könne. Dieser Weg ist aber nicht gangbar, wenn die Satzung auch die Bestellung der besonderen Vertreter nach § 30 dem Vorsitzenden selbst oder dem Oberverband überlassen hat. Besteht eine solche Satzungsbestimmung, so können durch die M.-V. nicht mehr besondere Vertreter zum Rechtsstreit gegen den Oberverband gestellt werden, weil das dem Oberverband überlassene Organschaftsrecht ein ausschließliches Gestaltungsrecht ist [73]). Für die Lösung dieser Frage ist davon auszugehen, daß der Oberverband, wenn ihm das Bestellungsrecht des Vereinsleiters oder irgend ein anderes Organschaftsrecht zusteht, selbst ein Organ des Vereins ist. Nur als solches kann er solche Rechte ausüben. Umgekehrt ausgedrückt: Ein Organ ist die Stelle innerhalb einer juristischen Person, die über die Organschaftsrechte verfügt. Wenn das Bestellungsrecht einem Organ gegeben ist, so kann kein anderes Organ als eben nur dieses widerrufen, es sei denn, daß in der Satzung ausdrücklich eine andere Regelung vorgesehen sei [74]). Nur diese Entscheidung vermeidet Konflikte zwischen der bestellenden und widerrufenden Stelle. Nur sie wird der wahren Stellung des Oberverbandes gerecht. Der Oberverband steht im übrigen bei dem Widerruf unter der gleichen Organhaftung wie jedes Organ. Er haftet für Vorsatz und Fahrlässigkeit, soweit nicht in der Satzung in zulässigem Rahmen die Haftung beschränkt ist. Es ist Sache der etwa vorhandenen anderen Mitglieder der juristischen Person, dafür zu sorgen, daß eine Haftungsbeschränkung nicht in die Satzung aufgenommen wird.

§ 16.

Die Entlastung des Vorsitzenden.

Bei der Erörterung der Geschäftsführung des V., § 27 Abs. 3 B.G.B., wurde bereits dargetan, daß die Vorschrift des § 666 B.G.B.,

[72]) Vgl. S. 33/34, II.

[73]) Vgl. S. 34 Anm. 66.

[74]) Vgl. Kronstein: a. a. O. S. 33; Oertmann: § 27,3 f.; Planck: § 27, 4; R.G.R.K.: § 27, 2; R.G.Z. 82, 346; O.L.G. 2, 462; 43, 301; K.G.J. 30 A, 134.

wonach der V. jederzeit verpflichtet ist, dem Verein, d. h. der M.-V., Auskunft und Rechenschaft über seine Geschäftsführung abzulegen, eine Einschränkung durch die Satzung erfahren kann[75]). Auch bei der Organisation eines Vereins im Sinne des Führerprinzips ist es notwendig, die Verantwortlichkeit des Vereinsleiters für die Geschäftsführung des Vereins gegenüber der M.-V. festzulegen, und zwar vor allem in wirtschaftlichen Dingen. Demgemäß bleibt der V. zur Berichterstattung und zur Rechenschaftsablegung gegenüber der M.-V. verpflichtet. Freilich empfiehlt es sich hierbei, die jederzeitige Auskunftpflicht des V. in sein freies, pflichtgemäßes Ermessen zu stellen[76]). Da der V. dem M.-V. für seine Geschäftsführung verantwortlich ist, so bedarf er auch der Entlastung durch die M.-V. Der Vereinsleiter wird nach längeren Zeitabschnitten, insbesondere aber vor Ablauf seiner Amtsdauer, Rechenschaft über seine Geschäftsführung ablegen müssen. Es ist auch von Vorteil, durch Jahresabschluß und Geschäftsbericht eine weitgehende Unterrichtung der Mitglieder zu sichern, um dadurch ihr Interesse am Vereinsleben rege zu erhalten. Aufgabe der M.-V. ist es, wie nach bisherigem Recht, für eine Ueberprüfung des Berichtes und damit der Geschäftsführung des V. zu sorgen. Meistens geschieht das auf dem Wege, daß die M.-V. besondere Prüfer für diesen Zweck ernennt. Nach dem Ergebnis der Rechnungsprüfung befindet die M.-V. darüber, ob dem V. bzw. dem Vorsitzenden die Entlastung zu erteilen ist.

Die Befugnis der M.-V. würde demnach, abgesehen von Beschlüssen über Satzungsänderung, Abberufung und Neuwahl des Vorsitzenden usw., sich im großen und ganzen lediglich auf die Billigung und Mißbilligung der Geschäftsführung des V. zu erstrecken haben. Man hat die Frage aufgeworfen, ob nicht an Stelle der bisherigen Beschlußfassung über Erteilung oder Verweigeungr der Entlastung lediglich eine Mißbilligung mit der Folge treten soll, daß sodann der Vereinsleiter zurückzutreten habe. Gegen eine solche Regelung bestehen aber gewichtige Bedenken. In der Sache selbst würde dadurch wenig geändert. Die Geschäftsführung würde eine unerträgliche Unterbrechung erfahren. Die M.-V. müßte in diesem Falle auch in der Lage sein, einen neuen Vereinsleiter zu wählen. Wenn die M.-V. durch eine zufällige Mehrheit eine Mißbilligung der Geschäftsführung mit der Folge der Amtsniederlegung des Vereinsleiters aussprechen darf, so ist dem Führerprinzip noch nicht genügend Rechnung getragen. Der Vereinsleiter bleibt bei einer solchen Gestaltung der Willkür einer zufälligen Mehrheit unterworfen. Auch aus anderen Gründen kann von der positiven Billigung der Geschäftsführung und der Entlastung des Vereinsleiters nicht abgesehen werden. Die Erteilung der Entlastung hängt mit der Haftungsfrage eng zusammen; sie bedeutet den Verzicht des Vereins auf etwaige Ansprüche aus der Geschäftsführung. Die Entscheidung hierüber muß — vorbehaltlich der Minderheitsrechte der §§ 36, 37 B.G.B. — grundsätzlich der M.-V. überlassen bleiben. Bei dem Umfang der Geschäfte, die im Laufe des Jahres zu bewältigen sind, können Fehler immer unterlaufen. Es muß daher ein Organ vorhanden sein, das darüber entscheidet, ob auf Grund einzelner Fehler eine Haftung gegen den Vereinsleiter geltend gemacht werden soll; schon um zu vermeiden, daß das einzelne Mitglied eine einzelne Handlung des Vereinsleiters herausgreift und ihn deswegen haftbar macht, obwohl derselbe die Geschäfte tadellos und erfolgreich geführt hat. Durch die Entlastung wird den Mitgliedern die Entschließung übertragen, iewieweit sie glauben, Haftungsansprüche gegen den Vereinsleiter erheben zu müssen. Der Vereinsleiter hat einen Anspruch auf Erteilung der Entlastung, wenn er mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes gearbeitet hat, selbst

---

[75]) Vgl. S. 25 Anm. 46.
[76]) Vgl. S. 25, 3.

wenn die von ihm getroffenen Maßnahmen fehlgeschlagen sind. Ohne die Entlastung müßte auch der beste Vereinsleiter jeweils gewärtig sein, noch nach langen Jahren für irgend einen Fehler haftbar gemacht zu werden.

§ 17.

Das Stimmrecht bei der Organisation eines Vereins nach dem Führerprinzip.

Das Recht, auf die Angelegenheiten eines Personenverbandes durch Teilnahme an der Beschlußfassung mitbestimmend einzuwirken, ist das Stimmrecht. Seine Bedeutung war nach bisherigem Recht für die einzelnen Personenverbände des Privatrechts je nach ihrer Rechts- und Organisationsform eine verschiedenartige. Immer aber gewährte das Stimmrecht seinem Träger eine gewisse Macht innerhalb des Personenverbandes, eine Macht, die von großer Tragweite und Bedeutsamkeit sein konnte. Diese Macht bedeutete für diejenigen, auf deren Interessen der Stimmberechtigte einzuwirken vermochte, eine bedenkliche Gefahr, da die Ausübung dieser Macht vielfach in unverständiger und unsachgemäßer oder in mißbräuchlicher Weise erfolgte. Mißbräuche kamen derart vor, daß das Stimmrecht zum Schaden einzelner oder aller übrigen Mitglieder oder zum Schaden des ganzen Personenverbandes betätigt wurde.

Die Einführung des Führerprinzips in die Organisation des Vereins hat auch einen Einfluß auf die schon bisher stark umstrittene Aus- und Umgestaltung des Stimmrechtes. Bei dem Aufbau eines Vereins nach dem Führerprinzip werden sich viele bisher stark umstrittenen Stimmrechtsfragen befriedigend fast von selbst lösen. Wenn sich zwischen Vorstand bzw. Vereinsleiter und Mitgliedern ein echtes Gefolgschaftsverhältnis entwickelt, so verliert das Stimmrecht des Mitglieds sehr an Bedeutung. In Fragen der Geschäftsführung und Vertretung des Vereins ist eine Beeinflussung durch die Mitglieder so gut wie völlig ausgeschaltet. Die Mitglieder werden diese Regelung gar nicht als ein Opfer empfinden, wenn sie der Führung des Vereins vertrauen. In den für den Verein lebenswichtigen Fragen z. B. Bestellung und Abberufung des Vereinsleiters, Satzungsänderung, Auflösung usw. ist ihr Mitbestimmungsrecht auch bei einer Organisation nach dem Führerprinzip sichergestellt. Gleichzeitig wird die Klage über die Interesselosigkeit der Mitglieder verschwinden. Man verlangt von einem Mitglied nicht mehr, daß es Interesse für Dinge zeigt, von denen es in vielen Fällen nichts versteht. Das Mitglied vertraut den Männern, in deren Händen die Führung des Vereins liegt; um einzelne Fragen der Geschäftsführung soll es sich garnicht mehr kümmern. Anstatt dessen muß eine psychologische Umstellung der Mitglieder erfolgen. Statt der oft genug eigennützig bedingten Einflußnahme auf Einzelfragen soll die moralische Mitverantwortung für das Gesamtziel eintreten. So wird es zu der für den Verein lebensnotwendigen inneren Verbindung zwischen dem V. und den Mitgliedern kommen. Diese geistige Umformung neben der juristischen zu erreichen, wird eine der vornehmsten erzieherischen Aufgaben des Nationalsozialismus sein, die sich allerdings nicht mit den Mitteln der Gesetzgebung allein lösen läßt. Diese kann nur die Formen liefern, in welche die Entwicklung sich ergießen soll.

V. Abschnitt.

Die Durchführung des Führerprinzips bei den nichtrechtsfähigen Vereinen und dem Deutschen Reichsbund für Leibesübungen.

§ 18.

Die Organisation der nichtrechtsfähigen Vereine nach dem Führerprinzip.

Die Notwendigkeit, einen Verein im Sinne des Führerprinzips zu organisieren, ist nicht aus seiner Rechtspersönlichkeit herzuleiten. Sie beruht vielmehr auf der Natur des Vereins als einer Personenvereinigung, an der der Staat ein politisches Interesse hat. Das Führerprinzip ist eine Form der Organisation von Personenvereinigungen. Seine Verwirklichung im Vereinsrecht darf sich daher nicht auf die rechtsfähigen Vereine beschränken, von denen in den bisherigen Ausführungen nur die Rede war. Personenvereinigungen können als nichtrechtsfähige Vereine die gleichen Ziele verfolgen wie die rechtsfähigen Vereine. Auch auf ihre Organisation sind deshalb die entwickelten Grundsätze für die Durchführung des Führerprinzips anwendbar.

Für die nichtrechtsfähigen Vereine ergibt sich bei einer Führerorganisation nur eine Verschiedenheit nach der registerrechtlichen Seite. Da für die nichtrechtsfähigen Vereine nach geltendem Recht eine Registrierung nicht vorgesehen ist, so besteht für den Staat keine Möglichkeit des unmittelbaren Einflusses und der Ueberwachung derselben durch seine Behörden. Insbesondere kann er nicht auf dem Wege über den Registerrichter nachprüfen, ob die Organisation der nichtrechtsfähigen Vereine im Sinne des Führerprinzips wirklich durchgeführt ist. Für die nichtrechtsfähigen Vereine selbst ergeben sich Schwierigkeiten für die Durchführung dieses Grundsatzes hauptsächlich bei der Verantwortlichkeit des Vereinsleiters. Der nationalsozialistische Staat kann auf eine Beaufsichtigung solcher nichtrechtsfähigen Vereine, an denen er ein unmittelbares Interesse hat, nicht verzichten, zumal die Zahl der nichtrechtsfähigen Vereine die der rechtsfähigen bei weitem übertrifft.

In diesem Zusammenhange taucht die bereits in der Wissenschaft erörterte Frage auf, ob die Unterscheidung von rechtsfähigen und nichtrechtsfähigen Vereinen nicht als durch die Entwicklung überholt angesehen werden muß. Die Grenzen zwischen nichtrechtsfähigen und rechtsfähigen Vereinen sind von der Rechtsprechung und von der Wissenschaft weitgehend verwischt worden. Der nichtrechtsfähige Verein wird heute in den Rechtsbeziehungen zu Dritten und namentlich im Innenverhältnis dem rechtsfähigen Verein praktisch fast gleichgestellt. Man geht dabei so weit, daß man, um den tatsächlichen Bedürfnissen des Lebens gerecht zu werden, die dem körperschaftlichen Wesen des nichtrechtsfähigen Vereins entsprechende Regelung als gewollt unterstellt, wenn nicht besondere Anhaltspunkte für einen gegenteiligen Willen gegeben sind.

Dieser Gang der Entwicklung erfährt eine weitere Beschleunigung durch die Organisation der Vereine, auch der nichtrechtsfähigen, im Sinne des Führerprinzips. Wenn der Gesetzgeber für alle Vereine die Erlangung der Rechtsfähigkeit vorschreiben würde, so hätte er

die Entwicklung zum förmlichen Abschluß gebracht. Gleichzeitig wäre der Zersplitterung des deutschen Vereinslebens ein Ende bereitet. Dem Staate würde die Ueberwachung der Durchführung des Führerprinzips im Vereinsleben bedeutend erleichtert. Will der Gesetzgeber die bisherige Unterscheidung zwischen rechtsfähigen und nichtrechtsfähigen Vereinen aufrecht erhalten, so wird er zur einwandfreien Verwirklichung des Führerprinzips für die wichtigsten Arten der nichtrechtsfähigen Vereine eine Registrierung vorschreiben müssen. Am zweckmäßigsten wird diese Registrierung durch die Oberverbände erfolgen. Um das zu erreichen, müßten die nichtrechtsfähigen Vereine ebenso wie die rechtsfähigen zusammengefaßt werden, erforderlichenfalls unter staatlichem Zusammenschlußzwang [77]).

§ 19.

Die Einheitssatzung für die vom Deutschen Reichsbund für Leibesübungen angeschlossenen Vereine.

Die vom Verfasser aufgezeigten Wege zur Durchführung des Führerprinzips unter den vereinsrechtlichen Vorschriften des B.G.B. haben bereits eine praktische Verwirklichung erfahren. Der Deutsche Reichsbund für Leibesübungen unter der Leitung des Reichssportführers v. Tschammer und Osten hat für die ihm angeschlossenen Vereine eine sogenannte „Einheitssatzung" (= E.-S.) nebst Erläuterungen herausgegeben [78]). Ihre wichtigsten Bestimmungen im Hinblick auf die Durchführung des Führergrundsatzes sollen hier eine kurze Wiedergabe und Erörterung finden, wobei auf die entsprechenden Vorschläge der Arbeit verwiesen wird.

Nach dieser Einheitssatzung gibt es drei Organe, die in den dem Reichsbund für Leibesübungen angeschlossenen Vereinen von maßgeblicher Bedeutung sein werden.

I. Der Vereinsführer.

1. Nach § 9 der E.-S. liegt die Geschäftsführung und Vertretung des Vereins in der Hand des Vereinsführers oder seines Stellvertreters. Der Vereinsführer und sein Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 des B.G.B. Die Vertretung des Vereins liegt also nach der E.-S. dem Vereinsführer und seinem Stellvertreter ob. Diese Regelung entspricht einem der in der Arbeit gemachten Vorschläge für die Ausgestaltung der Vertretungsmacht des V. [79]). Sie dürfte aus praktischen Erwägungen getroffen sein. Die starke Machtstellung des Vereinsführers trägt die Gefahr von Mißgriffen desselben in sich; daher hat man für die Vertretung des Vereins ein gemeinsames Handeln des Vereinsführers und seines Stellvertreters vorgesehen.

2. Der Vereinsführer ernennt gemäß § 10 seinen Stellvertreter und die zur Durchführung der Verwaltungsarbeit des Vereins erforderlichen Mitarbeiter (Beirat) und bestimmt ihre Aufgaben. Die Mitarbeiter führen die Geschäfte nach den allgemeinen und besonderen Anweisungen des Vereinsführers und sind ihm verantwortlich. Die Befugnis des Vereinsführers, seine Mitarbeiter einschließlich des Stellvertreters zu bestellen, entspricht dem Führergrundsatz [80]).

3. Der Vereinsführer wird nach § 9 Abs. 2 von der ordentlichen M.-V. gewählt [81]). Die Bestimmung über die Amtsdauer des Vereinsführers ist in das Belieben der M.-V. gestellt [82]).

---

[77]) Vgl. Franzen: a. a. O. S. 26; Paul in J.W. 1934, 11.
[78]) Vgl. Reichssportblatt 1935, 84.
[79]) Siehe S. 17.
[80]) Siehe S. 14, 2.
[81]) Siehe S. 33, I.
[82]) Siehe S. 22, 5.

4. Der Verein ist nach § 3 Mitglied des Deutschen Reichsbundes für Leibesübungen, und daher bedarf der Vereinsführer gemäß § 9 Abs. 2 S. 2 der Bestätigung durch den Reichssportführer [83]). Der Vereinsführer kann ferner vom Reichssportführer sowie der M.-V. jederzeit abberufen werden [84]). Der Reichssportführer kann diese Befugnisse übertragen [85]). Durch das Bestätigungs- und Ablehnungsrecht des Reichssportführers wird das staatliche Aufsichtsrecht über die Vereine sichergestellt [86]).

5. Ueber die Aufnahme und Ausschließung eines Mitgliedes treffen die §§ 5 und 7 Bestimmungen, nach denen dem Vereinsführer ein hervorragender Anteil an dieser Entschließung übertragen ist [87]). Grundsätzlich entscheidet der Vereinsführer über die Aufnahme eines Mitgliedes; er kann dieses Recht aber einem anderen Vereinsorgan z. B. dem Aeltestenrat oder einem besonderen Ausschuß übertragen. Dies wird zu seiner Entlastung empfohlen, falls es sich um einen Verein mit erheblicher Mitgliederzahl handelt [88]).

6. Dem Vereinsführer liegt ferner nach § 14 die Berufung und Leitung der M.-V. ob [89]).

II. Die Mitgliederversammlung.

Die Bedeutung der M.-V. tritt bei der Organisation der Vereine nach dem Führerprinzip naturgemäß gegenüber ihrer Stellung im bisherigen Vereinsleben zurück. Es muß aber in der Beschränkung ihrer Rechte nicht weiter gegangen werden als notwendig ist, um die Autorität des Vereinsführers zu sichern [90]).

1. Der M.-V. ist nach § 9 Abs. 2 S. 1 das Recht vorbehalten, den Vereinsführer zu wählen, wobei die Bestimmung der Amtsdauer desselben in ihr Belieben gestellt ist. Die Wahl des Vereinsführers durch die M.-V. entspricht der bisherigen Auffassung, daß der Führer durch das Vertrauen seiner Sportkameraden auf seinen verantwortlichen Posten gestellt werden soll. Der M.-V. ist kraft der zwingenden Vorschrift des § 27 Abs. 2 B.G.B. neben dem Reichssportführer das Recht belassen, den Vereinsführer jederzeit abzuberufen [91]).

2. Von der M.-V. werden nach § 13 zwei Kassenprüfer gewählt, welche die Pflicht und das Recht haben, die Kassengeschäfte des Vereins laufend zu überwachen und der M.-V. Bericht zu erstatten. Die Ernennung der Kassenprüfer durch die M.-V. ist notwendig, weil ihre Prüfungspflicht sich nicht nur auf die Mitarbeiter des Vereinsführers, sondern auch auf dessen eigene Anordnungen erstreckt. Die Ernennung soll zweckmäßig für die gleiche Dauer wie die Wahl des Vereinsführers erfolgen [92]).

3. Trotz des Führergrundsatzes muß der Vereinsführer der M.-V für die Geschäftsführung des Vereins verantwortlich bleiben und zwar vor allem in wirtschaftlichen Angelegenheiten. Daraus folgt, daß er zur Berichterstattung und zur Rechenschaftsablegung gemäß § 14 verpflichtet ist. Er bedarf ferner für sich und seine Mitarbeiter der Entlastung durch die M.-V. Die M.-V. muß auch den Haushaltsvorschlag für das laufende Geschäftsjahr genehmigen [93]).

4. Die M.-V. beschließt ferner gemäß § 16 über die Aenderung der Vereinssatzung mit einer Mehrheit von $^3/_4$ der erschienenen

---

[83]) Siehe S. 34, III.
[84]) Siehe S. 37, 1 u. 2.
[85]) Siehe S. 25, I.
[86]) Siehe S. 30.
[87]) Siehe S. 26, 5.
[88]) Siehe S. 26, 5, 25, 1.
[89]) Siehe S. 26, 4.
[90]) Siehe S. 12.
[91]) Siehe S. 37, I.
[92]) Siehe S. 39.
[93]) Siehe S. 39.

stimmberechtigten Mitglieder. Aenderungen sind jedoch nur mit Zustimmung des Reichssportführers zulässig, es sei denn, daß es sich um eine Aenderung der §§ 4, 8 u. 11 der E.-S. handelt [94]).

5. Nach § 17 beschließt die M.-V. über die Auflösung des Vereins mit einer Mehrheit von $^3/_4$ der erschienenen Mitglieder [95]).

III. Der Aeltestenrat.

Ueber die Aufnahme und Ausschließung eines Mitgliedes, sowie über persönliche Streitigkeiten, Ehrenverfahren und Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet gemäß den §§ 7, 12 der Aeltestenrat. Die Uebertragung der Rechte auf den Aeltestenrat erfolgte aus Gründen der Zweckmäßigkeit [96]). Es ist eine Erfahrungssache, daß die Stellungnahme des Vereinsführers in Personalfragen der schwierigste Prüfstein seiner Sachlichkeit und Unbefangenheit ist. Die Uebertragung des Ausschließungsrechtes auf den Vereinsführer bedeutet weiterhin eine starke Belastung seiner Geschäftsführung. Daher ist zur Regelung all dieser Fragen ein für das Vereinsleben neues Organ, der Aeltestenrat, geschaffen worden.

§ 20.

Ergebnis.

Die Aufgabe der Arbeit bestand in der Untersuchung, ob und inwieweit der neue, unser völkisches Leben beherrschende Grundsatz des Führertums im Vereinswesen eine Verwirklichung erfahren kann unter Berücksichtigung der vereinsrechtlichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. Diese Untersuchung hat folgendes Ergebnis:

Die vereinsrechtlichen Vorschriften des B.G.B. bieten auch in ihrer jetzigen Form die Möglichkeit einer Organisation der Vereine im Sinne des Führerprinzips.

Die gesetzlichen Vorschriften sind hinreichend elastisch, um eine Anpassung der Rechtsanwendung an die Veränderungen des Lebens zu sichern und damit unser Recht vor einer Erstarrung zu bewahren. Eine unmittelbare Notwendigkeit zur Aenderung der vereinsrechtlichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches für die Durchführung des Führertums im Vereinsrecht liegt nicht vor.

---

[94]) Siehe S. 26, 6.
[95]) Siehe S. 27, 7.
[96]) Siehe S. 26, 5.

LEBENSLAUF

Am 9. November 1908 wurde ich in Robatschin, Provinz Posen, als Sohn des Volksschullehrers Kurt Rogner und seiner Ehefrau Berta geboren. Ich besuchte zunächst die Volksschule meines Heimatsortes und nach der Verdrängung aus der Heimat die Realschule zu Schwerin (Warthe). In Halle (Saale) besuchte ich die Städtische Oberrealschule, an der ich 1930 die Reifeprüfung ablegte. Nach 7 semestrigem Studium der Rechtswissenschaft an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg bestand ich am Oberlandesgericht zu Naumburg (Saale) 1934 die erste juristische Prüfung. Zur Zeit befinde ich mich im Vorbereitungsdienst.

Für die Auswahl des Themas sowie die Anregungen bei der Bearbeitung statte ich hiermit Herrn Professor Hein meinen ganz besonderen Dank ab.

Eduard Klinz Buchdruck-Werkstätten Halle (Saale), Dölauer Str. 14
Spezialdruckerei für wissenschaftliche Werke und Dissertationen